

# **HKN-System Brenn- und Treibstoffe (BT)**

## Handbuch

Version: 1.0

Autor: Pronovo

Datum:01.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1. <i>Relevante Kapitel für bestimmte Akteure</i> .....	6
1.2. <i>Was tun, wenn das Login nicht klappt</i> .....	7
<b>2. Grundsystematik HKN-System</b> .....	<b>8</b>
2.1. <i>Book-and-Claim-Ansatz</i> .....	8
2.2. <i>Überblick über zentrale Funktionalitäten</i> .....	9
2.3. <i>Im HKN-System erfasste Substanzen und Zertifikate</i> .....	10
2.4. <i>Einheiten und Umrechnungen</i> .....	12
2.5. <i>Gebühren</i> .....	13
2.6. <i>Angaben auf dem HKN</i> .....	14
2.7. <i>Gültigkeit von HKN</i> .....	14
<b>3. Übersicht HKN-System (Einstiegsseite)</b> .....	<b>15</b>
<b>4. Stammdaten</b> .....	<b>16</b>
4.1. <i>Datenmodell</i> .....	16
4.1.1. <i>Akteure und Rechte im HKN-System</i> .....	16
4.2. <i>Stammdaten Organisationen</i> .....	18
4.2.1. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Allgemein»:</i> .....	18
4.2.2. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Organisationstyp»:</i> .....	19
4.2.3. <i>Informationen zu Angaben auf den Masken «Handelsschema und HKN Schema»</i> ..	20
4.2.4. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Kontakt»</i> .....	20
4.3. <i>Benutzerverwaltung</i> .....	20
4.3.1. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Benutzer hinzufügen»</i> .....	21
4.4. <i>Stammdaten Produktionsanlagen</i> .....	21
4.4.1. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Allgemein»</i> .....	22
4.4.2. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Organisation»</i> .....	25
4.4.3. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Zähler»</i> .....	25
4.4.4. <i>Informationen zu Angaben auf der Maske «Lizenz»</i> .....	26
4.4.5. <i>Informationen zu den «Zusätzlichen Attributen» auf der Maske «Lizenz»:</i> .....	27
4.4.6. <i>Label zu Produktionsanlagen</i> .....	28
<b>5. Ausstellung von HKN auf Basis von Produktionsdaten</b> .....	<b>29</b>
5.1. <i>Gasförmige Energieträger</i> .....	30
5.2. <i>Flüssige Energieträger</i> .....	30
5.3. <i>Wasserstoff</i> .....	31
5.4. <i>Jährliche Meldung beim Vorort-Verbrauch</i> .....	31
5.5. <i>Jährliche Meldung von Wärmedaten</i> .....	31
<b>6. Ausstellung von HKN auf Basis von Importdaten</b> .....	<b>33</b>
6.1. <i>Gesetzliche Grundlagen (Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes)</i> .....	33
6.1.1. <i>Vollzug der Inverkehrbringung</i> .....	33
6.2. <i>Physischer Import</i> .....	33
6.2.1. <i>Import mit Nachweisnummer (segregiert)</i> .....	34
6.2.2. <i>Import mit Nachweisnummer (massenbilanziert)</i> .....	35
6.2.3. <i>Import ohne Nachweisnummer</i> .....	37
6.3. <i>Import von Gaszertifikaten</i> .....	38

6.3.1. Import Gaszertifikate über ERGaR .....	39
6.3.2. Import Gaszertifikate über AIB .....	40
<b>7. Handel und Weitergabe von Herkunftsnachweisen .....</b>	<b>42</b>
7.1. Automatisierte Überweisungen .....	43
<b>8. Instrumente und Instrumentenzuweisung .....</b>	<b>44</b>
8.1. Definition Instrumente .....	44
8.2. Instrumentenzuweisung .....	44
8.3. Übersicht verfügbare Instrumente .....	46
8.4. Kompensationspflicht .....	47
8.5. Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz .....	48
8.6. CO <sub>2</sub> -Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge .....	49
8.7. Verminderungsverpflichtung (Zweck CO <sub>2</sub> ) .....	50
8.8. Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung .....	51
8.9. EHS Anlagen .....	52
8.10. SAF Beimischpflicht .....	53
8.11. EHS Luftfahrt .....	55
8.12. CORSIA .....	56
8.13. Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz .....	57
8.13.1. Kanton Zürich: Wärmeerzeugersatz §11a EnerG ZH .....	58
8.13.2. Kanton Zürich: Grossverbraucher zu §13a EnerG ZH .....	58
8.13.3. Kanton Luzern: Wärmeerzeugersatz §13 KEnG .....	59
8.13.4. Kanton Luzern: Grossverbraucher §19 KEnG .....	59
8.13.5. Kanton Luzern: Ausnahme KEnG .....	60
8.13.6. Kanton Aargau Wärmeerzeugersatz §7a EnergieG .....	60
8.13.7. Kanton St.Gallen: Wärmeerzeugersatz Art. 12e EnG .....	61
8.13.8. Kanton Zug: Wärmeerzeugersatz §4c EnG-ZG .....	61
8.14. Anrechnung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas durch ITMO .....	62
8.14.1. HKN mit ITMO hinterlegen .....	62
8.14.2. HKN an EHS oder Verminderungsverpflichtung anrechnen .....	64
<b>9. Entwertung .....</b>	<b>66</b>
9.1. Entwertungszeitpunkt .....	67
9.2. Begünstigter der Entwertung .....	68
9.2.1. Auswahlliste vorkonfigurieren .....	68
9.2.2. Lieferung von Biogas an Tankstellen / Upgrade .....	68
9.3. Verbrauchergruppen .....	69
9.4. Entwertungsgründe .....	70
9.5. Support Pronovo .....	71

<b>Anhang 1: Tabellen Treibhausgasemissionswerte .....</b>	<b>72</b>
<i>Treibhausgasemissionen von Biomethan .....</i>	<i>72</i>
<i>Treibhausgasemissionen für Biodiesel FAME.....</i>	<i>73</i>
<i>Treibhausgasemissionen von HVO.....</i>	<i>74</i>
<i>Treibhausgasemissionen von Ethanol .....</i>	<i>74</i>
<i>Treibhausgasemissionen von Methanol.....</i>	<i>74</i>
<i>Standard-Emissionswerte für erneuerbare Strom (für Power-to-X Stoffen und durch Elektrolyse hergestellter Wasserstoff).....</i>	<i>75</i>
<i>Treibhausgasemissionen von rezyklierten Pflanzenölen .....</i>	<i>75</i>
<b>Anhang 2: Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung für Gaseinspeiseanlagen .....</b>	<b>76</b>
<b>Anhang 3: Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate .</b>	<b>77</b>

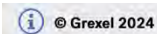
## 1. Einleitung

Das vorliegende Benutzerhandbuch ist das zentrale Hilfsdokument für die Nutzung des Schweizer Herkunftsnachweissystems für Brenn- und Treibstoffen. Es beschreibt alle Prozesse rund um Ausstellung, Handel, Instrumentenzuweisung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (HKN). Die Struktur des Handbuchs orientiert sich an den Hauptprozessen und differenziert diese entsprechend den verschiedenen Akteuren.

- Das Handbuch beginnt mit einem einführenden Kapitel, das Begrifflichkeiten erläutert, die Grundsystematik des HKN-Systems beschreibt und die zentralen Elemente eines HKN erklärt.
- Danach folgt ein Überblick über das Datenmodell und über die verschiedenen Gruppen von Akteuren, die das HKN-System nutzen. Dieses Stammdatenkapitel fasst zudem zusammen, welche Attribute bei der Erfassung von inländischen und ausländischen Produktionsanlagen benötigt werden.
- Kapitel 5 und 6 sind der Ausstellung von HKN gewidmet. Sie zeigen, welche verschiedenen Datenquellen zu HKN führen können, wie diese im System behandelt werden und wie Produzenten oder Importeure HKN auf ihre Konti erhalten.
- Kapitel 7 gibt Hinweise zum Handel und zur Weitergabe von HKN im System.
- Kapitel 8 erklärt, was sogenannte Instrumente sind, welche Instrumente es aktuell gibt und wie HKN einem bestimmten Instrument zugewiesen werden können.
- Am Ende ihres Lebenszyklus werden HKN entwertet. Kapitel 9 zeigt auf, welche Aspekte bei der Entwertung beachtet werden müssen und welche Angaben bei dieser Transaktion zwingend erforderlich sind.

Dieses Handbuch deckt nicht alle Aspekte des HKN-Systems ab; es fokussiert auf die Betriebsprozesse. Pronovo überarbeitet das Benutzerhandbuch bei Prozessanpassungen und erweitert es kontinuierlich, um die Informationsbedürfnisse der Akteure bei der Nutzung des Systems möglichst optimal befriedigen zu können. Die aktuellste Version dieses Handbuchs findet sich immer auf der [Webseite](#) von Pronovo.

Das HKN-System ist eine SaaS-Applikation (Software-as-a-Service-Anwendung) der finnischen Firma Grexel. Diese stellt ein laufend den aktuellen Releases angepasstes, detailliertes Handbuch auf Englisch zur Verfügung (G-REX Account Holder User Manual). Dieses Handbuch beschreibt die Standardversion der Applikation und berücksichtigt Schweizer Sonderentwicklungen nicht. Dennoch empfiehlt Pronovo interessierten Nutzerinnen und Nutzern den Blick in dieses Dokument. Es findet sich unten rechts auf der Applikationsseite:



Pronovo betreibt das HKN-System im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE). Das BFE hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Rahmenbedingungen und regulatorischen Vorschriften für den Betriebs des HKN-Systems erarbeitet. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in folgenden Dokumenten auf den Webseiten der Bundesbehörden:

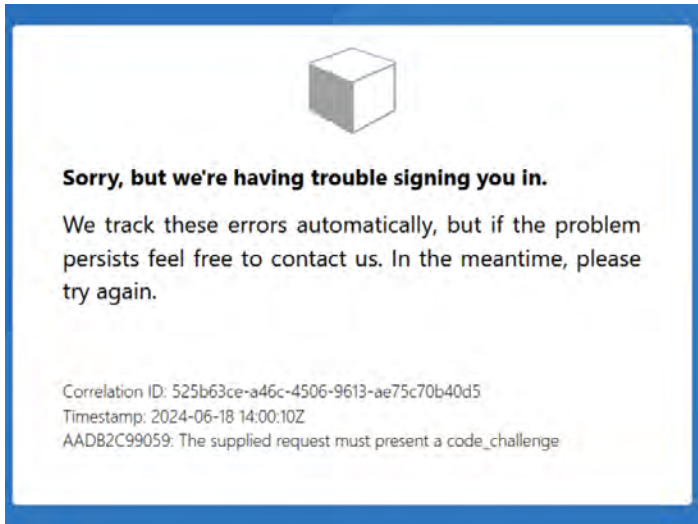
- [Energieverordnung \(EnV\)](#)
- [Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Energieverordnung. Erläuternder Bericht](#)
- [Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe](#)
- [Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe. Erläuternder Bericht](#)

### 1.1. Relevante Kapitel für bestimmte Akteure

Produzenten	Händler	Importeure von physischen Stoffen
<b>2. Grundsystematik</b>	<b>2. Grundsystematik</b>	<b>2. Grundsystematik</b>
<b>3. Übersicht HKN-System</b>	<b>3. Übersicht HKN-System</b>	<b>3. Übersicht HKN-System</b>
<b>4. Stammdaten</b>	<b>4. Stammdaten</b>	<b>4. Stammdaten</b>
<b>5. Ausstellung von HKN auf Basis von Produktionsdaten</b>	-	-
-	-	<b>6. Ausstellung von HKN auf Basis von Importdaten</b>
<b>7. Handel und Weitergabe von HKN</b>	<b>7. Handel und Weitergabe von HKN</b>	<b>7. Handel und Weitergabe von HKN</b>
<b>8. Instrumente</b>	<b>8. Instrumente</b>	<b>8. Instrumente</b>
<b>9. Entwertung</b>	<b>9. Entwertung</b>	<b>9. Entwertung</b>

## 1.2. Was tun, wenn das Login nicht klappt

Im gewissen Fällen kann es vorkommen, dass bei einer Anmeldung über Login-Seite die folgende Fehlermeldung auftritt:



Diese Fehlermeldung kann mit einem der folgenden Gründe zusammenhängen:

- Browser speichern Ressourcen wie Cookies im Cache, um die Ladezeiten zu verbessern. Wenn eine Applikation aktualisiert wird, können alte Cache-Daten Konflikte mit neuen Versionen verursachen.
- Alte oder fehlerhafte Cookies können dazu führen, dass Sitzungen nicht korrekt gestartet oder beendet werden.
- SaaS-Applikationen setzen oft auf Authentifizierungsmechanismen, die temporäre Tokens oder Sitzungsdaten verwenden. Veraltete oder korrupte Daten im Cache können dazu führen, dass die Authentifizierung fehlschlägt.

In diesen Fällen hilft es bei der Anmeldung beim jeweiligen verwendeten Browser folgende Schritte zu tätigen:

- Das **Leeren des Cache** stellt sicher, dass die Benutzer die neueste Version der Anwendung nutzen, und verhindert Fehler, indem alte Tokens entfernt werden.
- Die Anmeldung über den privaten Modus beim Browser sorgt, dafür, dass keine alten Cookies geladen werden, wodurch eine neue Sitzung beginnt.

## 2. Grundsystematik HKN-System

Wie es der Name sagt, ist ein Herkunftsnachweissystem eine Applikation, welche die Herkunft von bestimmten Stoffen oder Zertifikaten belegt. Der Beleg – der HKN selbst – ist dabei ein digitales Zertifikat.

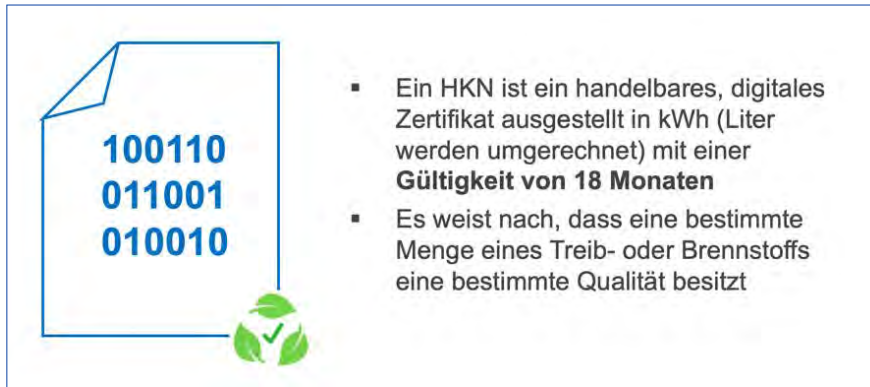


Abbildung 1: Definition Herkunftsnachweis

Im HKN-System müssen flüssige und gasförmige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, nicht erneuerbaren Wasserstoff sowie emissionsarme Flugtreibstoffe erfasst werden.

Das HKN-System belegt bei in der Schweiz produzierten gasförmigen oder flüssigen Stoffen, dass sie auf Basis von erneuerbaren Ausgangsstoffen gemäss Schweizer Gesetzgebung hergestellt worden sind; ebenso belegt es dies bei importierten Stoffen und bei importierten Zertifikaten.

Das Ziel des HKN-Systems ist das Schaffen von Transparenz im Markt für erneuerbare Treib- und Brennstoffe. Es ermöglicht den Handel mit Zertifikaten, welche die Qualität eines bestimmten Stoffes belegen. Im Hinblick auf den Netto-Null-Entscheid des Bundesrates (CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2050) ermöglicht das HKN-System zudem die Koordination der verschiedenen Instrumente der Energie- und Klimapolitik im Vollzug.

### 2.1. Book-and-Claim-Ansatz

Ein wesentliches Merkmal des HKN ist seine Trennung von der physischen Ware (das HKN-System ist ein sogenanntes Book-and-Claim-System). Es ist innerhalb der Schweizer Grenze nicht notwendig, dass der HKN dem physischen Stofffluss folgt. Dieser Book-and-Claim-Ansatz ist möglich, weil nie mehr HKN ausgestellt werden, als erneuerbare Brenn- und Treibstoffe in die Schweiz importiert oder in der Schweiz produziert wurden. Der Mehrwert des biogenen Biodiesels bzw. Bioethanols (im Unterschied zum fossilen) wird vom Produkt abgelöst und separat gehandelt. Um den Nachweis einer Lieferung von biogenem Treibstoff an eine Endkundengruppe zu belegen, ist es somit nicht notwendig, zu belegen, dass die gelieferten Moleküle erneuerbaren Ursprungs sind, sondern dass die dem physischen Stoff äquivalente Menge an HKN entwertet wurde.

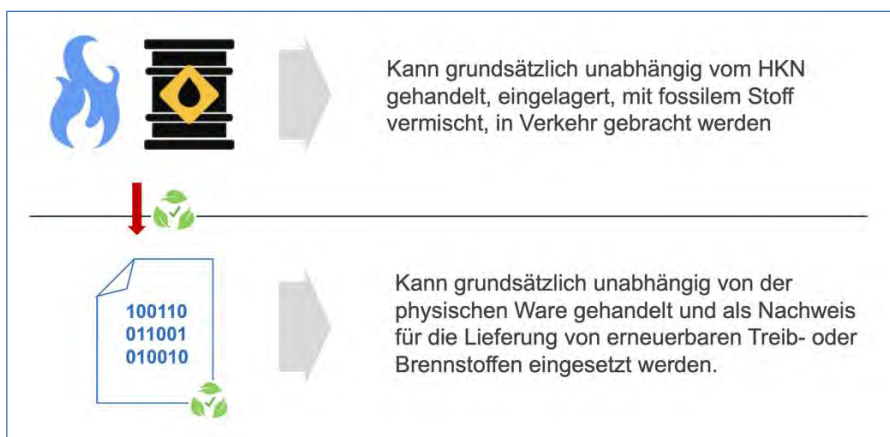


Abbildung 2: Book-And-Claim-Ansatz

## 2.2. Überblick über zentrale Funktionalitäten

Im HKN-System werden aus geprüften Import- oder Produktionsdaten von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen Herkunftsnachweise. HKN können beliebig oft gehandelt werden; dabei ist es möglich, HKN zu bündeln und aufzusplitten. Wenn der ökologische Mehrwert mittels der Zuweisung eines Instruments geltend gemacht wird und/oder er an einen Kunden abgegeben wird, muss der HKN direkt nachfolgend entwertet werden. Mit der Entwertung ist sein Lebenszyklus beendet.

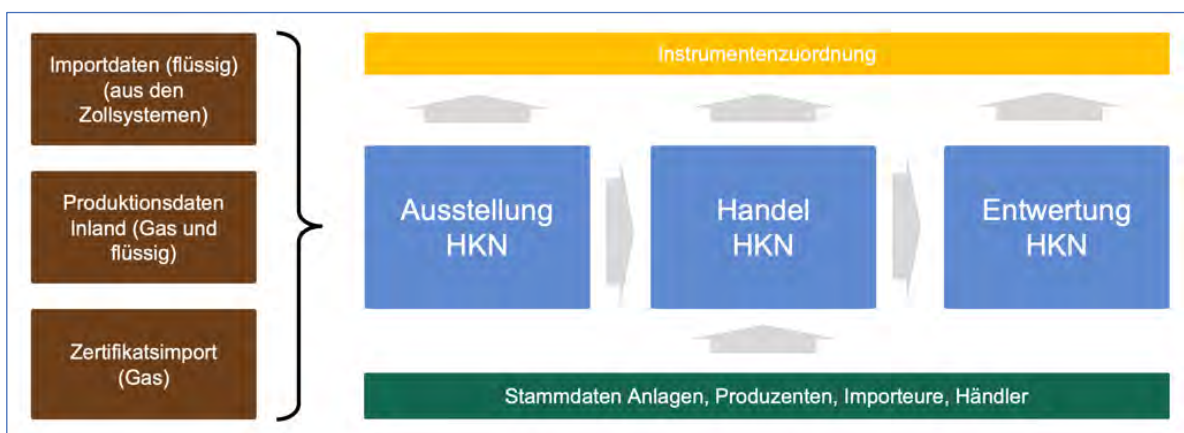


Abbildung 3: Grundsystematik HKN-System

Während des ganzen Lebenszyklus des HKN ist es möglich, das digitale Zertifikat einem Instrument der Klima- oder Energiepolitik zuzuweisen. In den meisten Fällen folgt auf diese Instrumentenzuweisung die Entwertung des HKN, da ein HKN nach der Instrumentenzuweisung in den meisten Fällen keinen ökologischen Wert mehr hat (siehe dazu Kapitel 9 Entwertung).

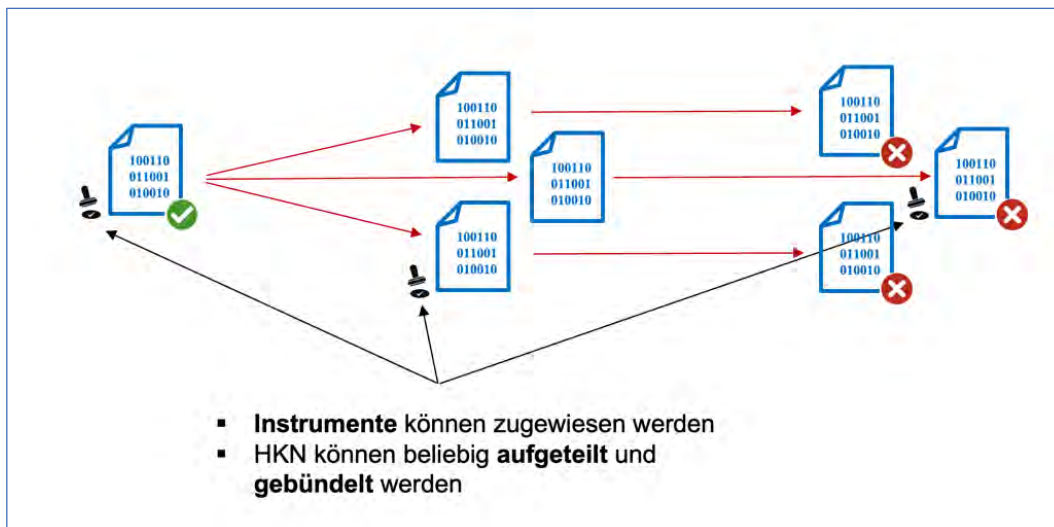


Abbildung 4: Instrumentenzuweisung und Bündelung

### 2.3. Im HKN-System erfasste Substanzen und Zertifikate

Im HKN-System werden gasförmige und flüssige erneuerbare Energieträger erfasst. Die erste nachfolgende Liste fasst die häufigsten erfassten Substanzen zusammen, danach folgt eine vollständige Liste aller (potenziell) im HKN-System abgewickelten Substanzen:

Substanz	Gruppe
Biogas	<b>Gase</b>
Biomethan	<b>Gase</b>
erneuerbarer Wasserstoff	<b>Wasserstoff</b>
nicht erneuerbarer Wasserstoff	<b>Wasserstoff</b>
Biodiesel FAME (Fettsäuremethylester)	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogenes Ethanol	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogenes Methanol	<b>Flüssige Energieträger</b>

Tabelle 1: Kurzliste der häufigsten im HKN-System erfassten Stoffe

Substanz	Gruppe
Biogas	<b>Gase</b>
Biomethan	<b>Gase</b>
erneuerbarer Wasserstoff	<b>Wasserstoff</b>
nicht erneuerbarer Wasserstoff	<b>Wasserstoff</b>
Andere Biogener Diesel	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biodiesel FAME (Fettsäuremethylester)	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogener Diesel HVO (Hydrierte pflanzliche und tierische Öle und Fette)	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogener Diesel Fischer-Tropsch	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogener Diesel Pyrolyse	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogener Diesel Co-Processing	<b>Flüssige Energieträger</b>

Substanz	Gruppe
Biogener Diesel HVO Co-processing	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogener Diesel Alcohol-to-Jet	<b>Flüssige Energieträger</b>
Altpflanzenölrezyklat	<b>Flüssige Energieträger</b>
Tierische Fette	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogenes Ethanol	<b>Flüssige Energieträger</b>
Biogenes Methanol	<b>Flüssige Energieträger</b>
Andere Biogener Flugtreibstoff	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff HEFA (Hydroprocessed Esters and Fatty Acids)	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Alcohol-to-Jet	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Fischer-Tropsch	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff HC-HEFA (Hydroprocessed Hydrocarbons)	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Catalytic Hydrothermolysis (CHJ)	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Hydrothermolysis (HTL)	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Synthesized Iso-Paraffins (SIP)	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Co-Processing	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff HEFA Co-Processing	<b>Flugtreibstoffe</b>
Biogener Flugtreibstoff Pyrolyse	<b>Flugtreibstoffe</b>
Power-to-Liquid Flugtreibstoff	<b>Flugtreibstoffe</b>
Power-to-Liquid Flugtreibstoff Fischer-Tropsch	<b>Flugtreibstoffe</b>
Power-to-Methanol Flugtreibstoff	<b>Flugtreibstoffe</b>
Sun-to-Liquid Flugtreibstoff	<b>Flugtreibstoffe</b>
Sun-to-Liquid Flugtreibstoff Thermochemical	<b>Flugtreibstoffe</b>
Sun-to-Liquid Flugtreibstoff Solar reforming+	<b>Flugtreibstoffe</b>
Recycled Carbon Fuel (RCF) Flugtreibstoff	<b>Flugtreibstoffe</b>
Power-to-Gas Methane	<b>Power-to-X</b>
Andere Power-to-Liquid Diesel	<b>Power-to-X</b>
Power-to-Liquid Diesel Fischer-Tropsch	<b>Power-to-X</b>
Power-to-Methanol Diesel	<b>Power-to-X</b>
Andere Sun-to-Liquid Diesel	<b>Power-to-X</b>
Sun-to-Liquid Diesel Thermochemical	<b>Power-to-X</b>
Sun-to-Liquid Diesel Solar reforming+	<b>Power-to-X</b>
Recycled Carbon Fuel (RCF) Diesel	<b>Power-to-X</b>
Power-to-Liquid Ethanol	<b>Power-to-X</b>
Power-to-Liquid Methanol	<b>Power-to-X</b>

**Tabelle 2: Komplettliste aller im HKN-System erfassten Stoffe**

Generelle Erläuterungen zu den erfassten Stoffen:

- Die flüssigen Stoffe können in segregierter und in massenbilanzierter Form auftreten.
- Bei flüssigen erneuerbaren Treibstoffen (hauptsächlich Biodiesel und Bioethanol) muss sowohl die inländische Produktion als auch der Import im HKN-System erfasst werden.

- Bei Biogas werden die inländische Produktion sowie physische Importe (verflüssigtes Biogas) im HKN-System erfasst. Ausserdem werden Importe von Biogaszertifikaten im HKN-System erfasst, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen.
- Ausgenommen von der Erfassung im HKN-System ist die Produktion von Kleinmengen unter 20 kg/Jahr von erneuerbaren Brennstoffen und Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird. Zudem ist der Import von Treibstoffen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister sowie der Import von Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen als Betriebsmittel im Fahrzeugtank ausgenommen.
- Wenn ein (ausländischer) HKN schon vorhanden ist, wird die Importmenge nicht im HKN-System erfasst, sondern es wird der HKN importiert.

Erläuterungen speziell zum Wasserstoff:

- Wasserstoff (H<sub>2</sub>) aller Produktionsarten wird erfasst, auch fossiler Wasserstoff und auch wenn er nur potenziell als Treib- oder Brennstoff verwendbar ist. Nebst dem Einsatz als Energieträger kann Wasserstoff auch als Rohstoff für die stoffliche Nutzung dienen, beispielsweise in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie. Solange der Verwendungszweck des Wasserstoffs unbekannt ist, kann er jedoch auch als Brenn- oder Treibstoff eingesetzt werden und muss deshalb im HKN-System für Brenn- und Treibstoffe von den Akteuren erfasst werden. Ist ein Einsatz als Energieträger ausgeschlossen, muss das von der betreffenden Anlagebetreiberin respektive dem Importeur belegt werden. Wenn HKN für eine Menge H<sub>2</sub> ausgestellt worden sind, müssen diese entwertet werden, auch wenn die Menge als Rohstoff verkauft wurde.
- Wenn Wasserstoff ins Schweizer Gasnetz eingespeist wird, darf beim Verkauf eines Gasgemisches eine Wasserstoffmenge mittels HKN beansprucht werden, die über den Anteil hinausgeht, die physisch vom Abnehmer aus dem Netz bezogen wird.

## 2.4. Einheiten und Umrechnungen

Das HKN-System arbeitet in kWh. Die nachfolgende Liste zeigt die Umrechnungsfaktoren für all diejenigen Stoffe, die nicht direkt in kWh erfasst werden (siehe auch Prozess der Energiedatenerfassung in Kapitel 5 «Ausstellung von HKN auf Basis von Produktionsdaten»):

Substanz	Bezeichnung BAZG	Umrechnungsfaktor	Quelle Umrechnungsfaktor
Bioethanol	<b>Erneuerbares Ethanol</b>	<b>5,911 (kWh/l)</b>	<b>JEC</b>
Biodiesel	<b>Biodiesel</b>	<b>9,125 (kWh/l)</b>	<b>JEC / BAZG</b>
Biomethanol	<b>Erneuerbares Methanol</b>	<b>4,384 (kWh/l)</b>	<b>JEC</b>
Biodimethylether		<b>19,03 (kWh/l)</b>	<b>JEC</b>
Erneuerbarer Wasserstoff	<b>erneuerbarer Wasserstoff</b>	<b>39,4 (kWh/kg)</b>	<b>Standardwert</b>
Nicht erneuerbarer Wasserstoff	<b>Wasserstoff</b>	<b>39,4 (kWh/kg)</b>	<b>Standardwert</b>
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	<b>hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle</b>	<b>9,533 (kWh/l)</b>	<b>JEC</b>

Substanz	Bezeichnung BAZG	Umrechnungsfaktor	Quelle Umrechnungsfaktor
Pflanzliche und tierische Öle sowie Abfallöle	<b>pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle</b>	<b>9,61 (kWh/l)</b>	<b>GEST 2023</b>
Flugtreibstoffe	<b>Flugtreibstoff, Flugpetrol</b>	<b>9,5 (kWh/l)</b>	<b>US Federal Aviation Administration/University of Illinois Urbana-Champaign</b>

Tabelle 3: Umrechnungsfaktoren im HKN-System

Umrechnungen vom Brennwert zum Heizwert beim Methan erfolgen 0.9 bzw. mit 1.11 (vom Heizwert zum Brennwert).

## 2.5. Gebühren

Die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des HKN-Systems anfallen, sind in einem eigenen [Dokument auf der Webseite von Pronovo](#) beschrieben (inkl. Ausnahmen). Für die Ausstellung von HKN betragen die Gebühren ab dem Jahr 2026 CHF 0.135 / MWh. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gebührenhöhe für die Ausstellung von HKN pro Mengeneinheit (Liter und Kilogramm).

Substanz	Bezeichnung BAZG	Umrechnungsfaktor	Gebühren CHF/l	Gebühren CHF/kg
Bioethanol	erneuerbares Ethanol, E95	5,911 (kWh/l)	0.000798.	
Biodiesel	Biodiesel	9,125 (kWh/l)	0.001232	
Biomethanol	erneuerbares Methanol	4,384 (kWh/l)	0.000592	
Biodimethylether		19,03 (kWh/l)	0.002569	
erneuerbarer Wasserstoff	erneuerbarer Wasserstoff	39,4 (kWh/kg)		0.005319
Nicht erneuerbarer Wasserstoff	Wasserstoff	39,4 (kWh/kg)		0.005319
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle	9,533 (kWh/l)	0.001287	
Pflanzliche und tierische Öle sowie Abfallöle	pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle	9,61 (kWh/l)	0.001297	
Flugtreibstoffe	Flugtreibstoff, Flugpetrol	9,5 (kWh/l)	0.001283	

Tabelle 4: Gebühren pro Mengeneinheit

## 2.6. Angaben auf dem HKN

Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Angaben auf dem Herkunftsnachweis:

Attribut	Muss	Kann	Bemerkung
Die Bezeichnung des Brenn- oder Treibstoffs (Substanz)	X		
Der Energieträger-Typ (Öl, Gas oder Wasserstoff)	X		
Die Menge des produzierten Brenn- oder Treibstoffs in kWh	X		
Die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion des Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden	X		
Die Angabe der Kohlenstoffquelle, die für die Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden, verwendet wird	X		wenn relevant
Die Angabe des Produktionszeitraums (bei im Inland produzierten Stoffen)	X		
Das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zertifikats (bei importierten ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase oder bei Ersatznachweisen)	X		
Die Angaben zu den durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung verursachten Emissionen an Treibhausgasen	X		
Die Angaben zur Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbetriebnahme, Name und Adresse des Betreibers	X		nicht bei massenbilanziertem Import
Die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Finanzhilfe für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat	X		wenn erhalten
Ein oder mehrere Label		X	
Ein zugewiesenes Instrument		X	

Tabelle 5: Angaben auf dem HKN

## 2.7. Gültigkeit von HKN

Ein HKN ist 18 Monate gültig. Für HKN, die auf Basis von ausländischen Zertifikaten ausgestellt worden sind, beginnt die Gültigkeitsdauer ab dem Ausstellungsdatum des ursprünglichen ausländischen Zertifikats zu laufen.

Spezialfälle im Übergang von der Clearingstelle zum HKN-System sind in einem eigenen Dokument «Übergangsbestimmungen Gas» beschrieben. Basis für dieses Dokument bildet Art. 80a EnV.

### 3. Übersicht HKN-System (Einstiegsseite)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Einstiegsseite des HKN-Systems.

- Über den Globus (oben rechts) lassen sich die Systemsprachen (Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch) anwählen.
- Rechts der Sprachauswahl werden der aktive Benutzer und die aktive Organisation angezeigt. Mit einem Klick auf die Organisationen können die Organisationseinstellungen angewählt und geändert werden.
- «Aufgaben» und «Benachrichtigungen» am rechten Bildrand zeigen die aktuellen Aufgaben dieser Organisation bzw. informieren über erfolgte Aktionen.
- Über das Menüband auf der linken Bildschirmseite können Aktionen im System vorgenommen werden (Erfassung Energiedaten, Handel mit HKN etc.)



Abbildung 5: Zentrale Elemente der Einstiegsseite

## 4. Stammdaten

### 4.1. Datenmodell

Organisationen können im HKN-System mit oder ohne Produktionsanlagen aufgenommen werden.

- Beim grössten Teil der Organisationen ohne Produktionsanlagen handelt es sich um Händler.
- Organisationen können eine beliebige Anzahl von Produktionsanlagen zugewiesen haben; darin eingeschlossen sind Produktionsanlagen, die sie im Auftrag der Eigentümer im HKN-System bewirtschaften.
- Produktionsanlagen sind die wichtigsten Quellen der HKN; produzierte Energiemengen führen zu HKN.
- Die Erfassung von Produktionsanlagen und die Eingabe von Energiedaten können mittels schriftlicher Vollmacht an Pronovo an einen berechtigten Dritten delegiert werden.

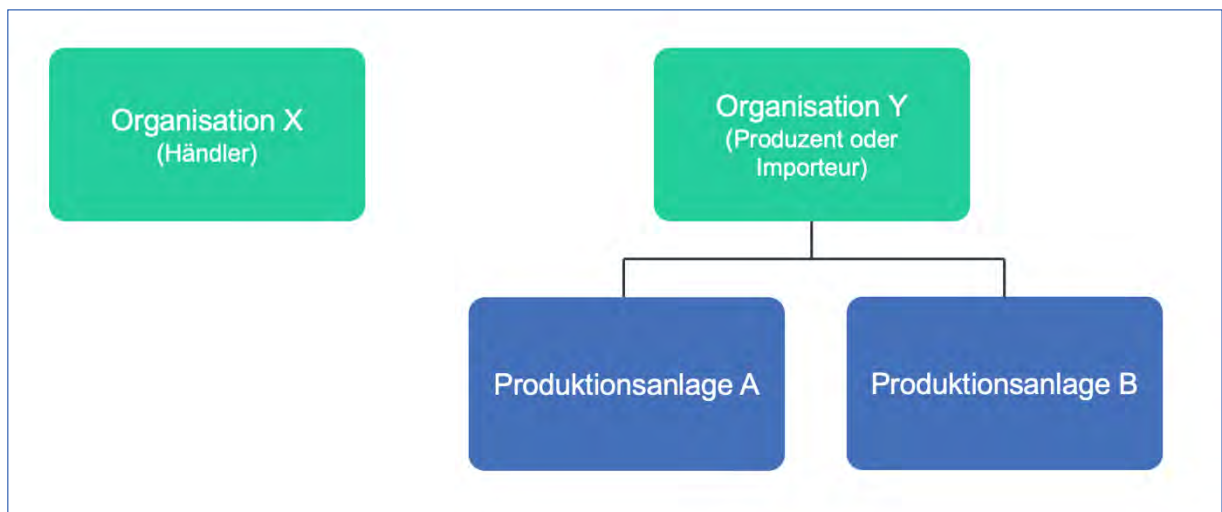


Abbildung 6: Organisationen mit und ohne Produktionsanlagen

Spezialfälle und Ausnahmen:

- Beim Import von Zertifikaten für erneuerbare Gase (virtueller Gasimport) müssen die Anlagen, in denen die den Zertifikaten zugrunde liegenden Stoffe produziert worden sind, nicht im HKN-System erfasst werden.
- Beim physischen Import von massenbilanzierten Stoffen müssen die ursprünglichen Produktionsanlagen nicht im HKN-System erfasst werden.

#### 4.1.1. Akteure und Rechte im HKN-System

Das HKN-System unterscheidet die folgenden Akteure:

- Inländische *Produzenten* von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen. Der Begriff «Produzent» wird deckungsgleich mit dem Begriff «Herstellerbetrieb» in der Mineralölsteuergesetzgebung verwendet. Das HKN-System verwendet zum Teil auch den deckungsgleichen Begriff *Anlagenbetreiber*.

- *Importeure* von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen aus dem Ausland in die Schweiz
- *Importeuer* von Zertifikaten auf dem Ausland in die Schweiz
- *Händler* von Herkunftsnachweisen
- *Instrumentenverantwortliche* (Vertreterinnen und Vertreter des Bundes oder der Kantone), die für eines oder für mehrere Instrumente der Klima- oder Energiepolitik (bspw. Verminderungsverpflichtung, Kompensationspflicht, ...) verantwortlich sind
- *Administratoren* (Mitarbeitende von Pronovo), die auf alle anderen Rollen Zugriff haben.

Die Akteure haben folgende Rechte:

Akteur	Rechte
Produzenten (Anlagenbetreiber)	<b>Eingabe von Energiedaten</b> <b>Erhalt von HKN auf Basis der Energiedaten</b> <b>Handel mit HKN</b> <b>Instrumentenzuweisung</b> <b>Entwertung</b>
Händler	<b>Handel mit HKN</b> <b>Instrumentenzuweisung</b> <b>Entwertung</b>
Importeure, physisch (systemtechnisch = Anlagenbetreiber)	<b>Erhalt von HKN für physisch importierte Treibstoffe</b> <b>Handel mit HKN</b> <b>Instrumentenzuweisung</b> <b>Entwertung</b>
Importeure, virtuell	<b>Erhalt von HKN für importierte Zertifikate</b> <b>Handel mit HKN</b> <b>Instrumentenzuweisung</b> <b>Entwertung</b>
Instrumentenverantwortliche	<b>Reports über Herkunftsnachweise, die einem bestimmten Instruments zugewiesen worden sind</b> <b>Prüfung / Verifikation von Dokumenten</b>
Administratoren (Pronovo)	<b>Können alle Transaktionen für alle anderen Akteure durchführen, anpassen, rückgängig machen</b>

## 4.2. Stammdaten Organisationen

Dieses Unterkapitel gibt Erläuterungen zu wesentlichen Basisangaben bei den Organisationseinstellungen.

- Öffnen der Stammdateneinstellungen der Organisationen: Oben rechts auf die Organisation klicken (hier Pronovo) und danach Organisationseinstellungen anwählen; es erscheint die Maske «Allgemein» auf den «Organisationseinstellungen (Pronovo)».

### 4.2.1. Informationen zu Angaben auf der Maske «Allgemein»:

Abbildung 7: Allgemein Stammdaten Produzenten, Importeuren und Händler (oberer Teil der Maske)

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Start- und Enddatum	<b>keine Angabe nötig</b>
Organisations-ID	<b>vom System automatisch vergebene Nummer</b>
Standards der Organisation	<b>bereits vorausgefüllt; keine Angabe nötig</b>
Geschäfts-ID	<b>UID in der Schweiz (siehe Beispiel)</b>
Personen-ID	<b>keine Angabe nötig</b>
Rechnungsreferenz	<b>keine Angabe nötig</b>
Nummer der Bestellung	<b>keine Angabe nötig</b>
Mehrwertsteuernummer	<b>MWST in der Schweiz (siehe Beispiel)</b>

Abbildung 8: Allgemein Stammdaten Produzenten, Importeuren und Händler (unterer Teil der Maske)

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Rechnungsadresse	<b>Muss nur angegeben werden, wenn sie abweichend von der Geschäftsadresse ist.</b>
Gesperrt	<b>Feld «Nein» anklicken</b>
Natürliche Person	<b>Feld «Nein» anklicken (= juristische Person)</b>
Organisationskontoeinstellungen	<b>Freiwilliges Wahlfeld: Die Organisationskontoeinstellungen definieren die internen Richtlinien des Arbeitens mit dem HKN-System; Akteure sind frei in der Wahl ihrer Richtlinien.</b>

#### 4.2.2. Informationen zu Angaben auf der Maske «Organisationstyp»:

Abbildung 9: Organisationstyp Stammdaten Produzenten, Importeuren und Händler

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Organisationstyp	<b>Jede Organisation benötigt immer mindestens einen Organisationstypen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagenbetreiber = Produzent oder Bevollmächtigter</li> <li>▪ HKN-Händler = Unternehmen, welche nur mit HKN im System handeln und keine Produktionsanlagen angemeldet haben</li> <li>▪ Organisation ohne Benutzer (nur für Pronovo relevant; soll nicht gewählt werden)</li> </ul>
Startdatum	<b>Datum der BAZG-Verfügung (wenn vorhanden)</b>
Enddatum	<b>Keine Eingabe nötig</b>

#### 4.2.3. Informationen zu Angaben auf den Masken «Handelsschema und HKN Schema»

Die beiden Masken «Handelsschema» und «HKN Schema» werden durch Pronovo ausgefüllt; hier sind keine Angaben nötig.

#### 4.2.4. Informationen zu Angaben auf der Maske «Kontakt»

Mit dieser Maske können bei Bedarf zusätzlich zu den Benutzerinnen und Benutzern des Systems spezifische Kontakte erfasst werden (zum Beispiel bei Rückfragen zu Rechnungen).

### 4.3. Benutzerverwaltung

Alle Organisationen sind für das Verwalten ihrer Benutzerinnen und Benutzer selbst verantwortlich. Kontaktpersonen, die von Pronovo eine Einladung zur Systemregistrierung erhalten haben, können weitere Benutzerinnen und Benutzer erfassen.

Abbildung 10: Hinzufügen einer Benutzerin oder eines Benutzers

- Hinzufügen von Benutzerinnen und Benutzer: auf dem linken Menüband der Applikation in das Feld «Benutzer» klicken und «Organisationsbenutzer» anwählen. Die Benutzerliste enthält alle erfassten Benutzerinnen und Benutzer einer bestimmten Organisation.
- Dann «Benutzer hinzufügen» (blau hinterlegtes Feld).

#### 4.3.1. Informationen zu Angaben auf der Maske «Benutzer hinzufügen»

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Login-E-Mail	<b>Über diese E-Mail-Adresse erfolgt die Registrierung mit Zwei-Faktor-Authentifizierung</b>
Genehmigung des Datenprozesses	<b>Diese Einwilligung wird benötigt, damit Pronovo die personenbezogenen Daten einer Organisation verarbeiten kann</b>
Organisationsname	<b>Über das Feld «Organisationsname» wird die neue Benutzerin mit der Organisation verknüpft</b>
Telefonangaben	<b>Die Telefonangaben (Handy oder Telefon, geschäftlich) sind freiwillig, erleichtern aber im Bedarfsfall die Kontaktaufnahme durch Pronovo</b>
Rolle	<b>Mit der Auswahl der «Rolle» werden die Rechte vergeben. Soll eine neu erfasste Benutzerin alle Rechte im Kontext dieser Organisation erhalten, geschieht dies über die Rolle AH Root. Alle anderen Rollen sind gegenüber AH Root in bestimmten Fällen eingeschränkt (Details siehe G-REX User Manual, Seite 26).</b>

#### 4.4. Stammdaten Produktionsanlagen

Im HKN-System werden folgende Produktionsanlagen erfasst:

- *Inländische Produktionsanlage* von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen. Im Regelfall identifiziert über die vom BAZG vergebene Nachweisnummer (Z-Li-Nummer = Zentraler

Lagerinhaber). Die Produzenten sind für die Qualität der Stammdaten ihrer Anlagen verantwortlich.

- **Ausländische Produktionsanlage**, wenn aus dieser Anlage physisch Energiemengen importiert werden (Ausnahme Massenbilanzierung). Im Regelfall ist diese Anlage über die vom BAZG vergebene Bewilligungsnummer identifiziert. Die Importeure sind für die Qualität der Stammdaten ihrer Anlagen verantwortlich.

#### 4.4.1. Informationen zu Angaben auf der Maske «Allgemein»

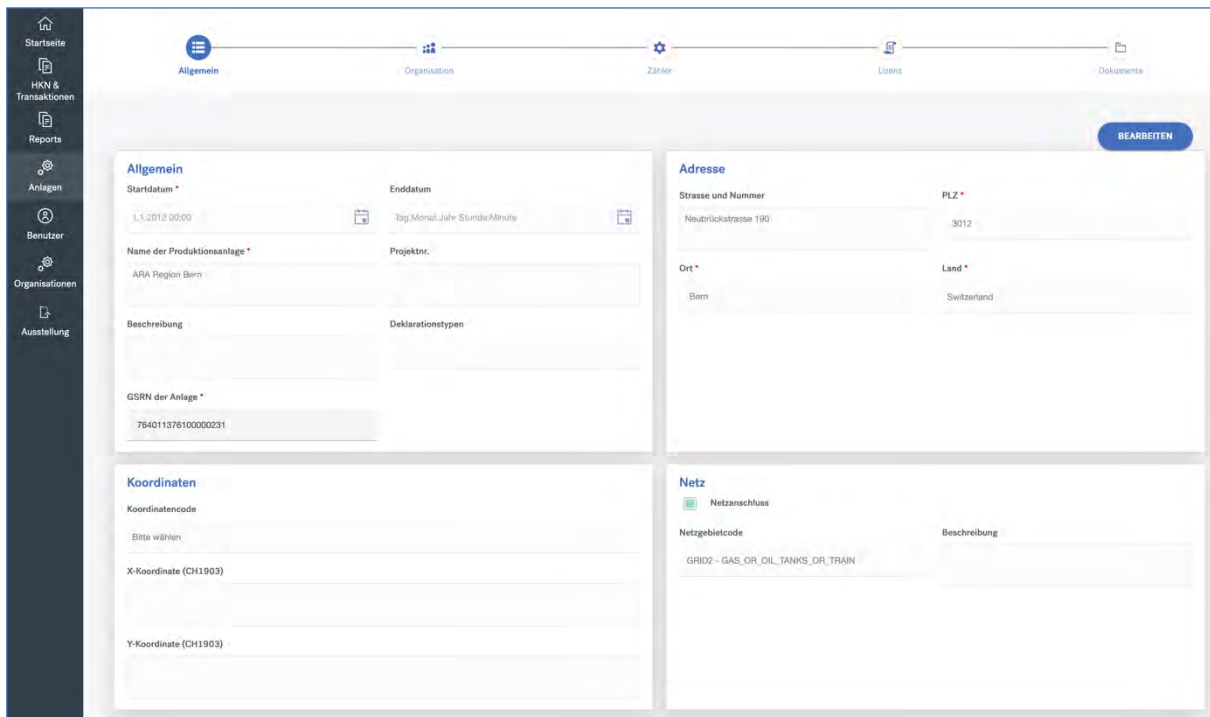


Abbildung 11: Anlagen, allgemeine Maske (oberer Teil)

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Startdatum	<b>Datum der Betriebsaufnahme</b>
Enddatum	<b>keine Eingabe erforderlich</b>
GSRN-Nummer	<b>wird automatisch vergeben und erlaubt die Identifikation der Anlage im europäischen Kontext</b>
Koordinaten	<b>keine Eingabe erforderlich</b>
Netz / Netzsanschluss	<b>keine Eingabe erforderlich</b>

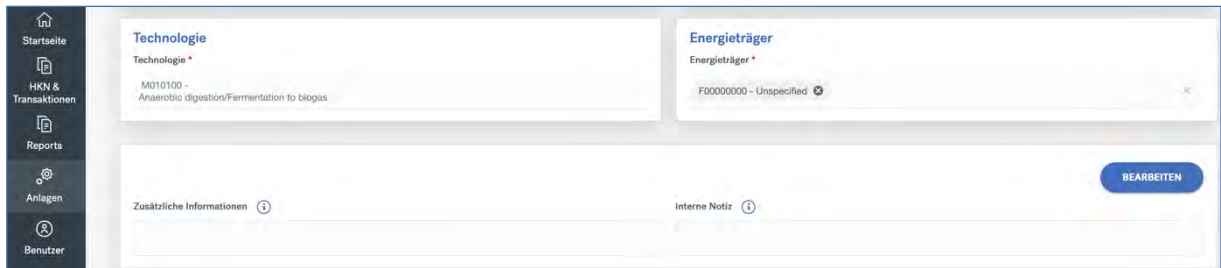


Abbildung 12: Anlagen, allgemeine Maske (unterer Teil)

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Technologie	<p><b>Die Produktionstechnologie wird mit Technologiecodes abgebildet. Bitte überprüfen Sie, ob der vorausgewählte Technologiecode korrekt ist, je nach Art der Produktionstechnologie. Typischerweise werden folgende Technologiecodes eingetragen.</b></p> <p><b>Flüssige Energieträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Biodiesel FAME (Fettsäuremethylester): D020100</li> <li>▪ Für Biogener Diesel HVO (Hydrierte pflanzliche und tierische Öle und Fette): D020200</li> <li>▪ Für biogenes Ethanol: E020100 (Stärke Fermentation), E020200 (Zellulose Ethanol), E020300 (Synthesegas Fermentation), E020300 (algenbasiert), E020000 (andere Produktionspfade)</li> <li>▪ Für Altpflanzenölrezyklat: R020000</li> <li>▪ Für biogenes Methanol: O020100 (Biomassevergasung), O020200 (Pyrolyse), O030000 (Power-to-Liquid)</li> <li>▪ Für biogener Flugtreibstoff HEFA: K020300</li> <li>▪ Für Power-to-Liquid Flugtreibstoff: K030000</li> <li>▪ Für Sun-to-Liquid Flugtreibstoff: K040000</li> <li>▪ Für Recycled Carbon Fuel (RCF) Flugtreibstoff: K050000</li> </ul> <p><b>Gasförmige Energieträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Biomethan (kompatibel für Netzeinspeisung): G010000 (anaerobe Gärung), G020000 (Vergasung)</li> <li>▪ Für Power-to-Gas Methan (kompatibel für Netzeinspeisung): G030000 (katalytische Methanisierung) G040000 (biologische Methanisierung)</li> <li>▪ Für Biogas (ohne Einspeisung): G010000 (anaerobe Gärung), , G020000 (Vergasung)</li> </ul> <p><b>Wasserstoff:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserelektrolyse: G170000</li> <li>▪ Chlor-alkalie Elektrolyse: G180000</li> <li>▪ Dampf Methan Reformierung: G080000</li> <li>▪ Partielle Oxidation: G090000</li> <li>▪ Autothermes Reformieren: G100000</li> <li>▪ Methanol Reformierung: G110000</li> <li>▪ Ammoniak Reformierung: G120000</li> <li>▪ Vergasung: G020000</li> </ul>

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Energieträger	<p><b>Die Inputenergieträger werden mit sogenannten Fuel-Codes erfasst. Falls mehrere Inputenergieträger verwendet werden, erfassen Sie bitte alle Inputenergieträger und teilen Sie die anteilmässige Aufteilung in Prozent per Mail an Pronovo mit (info@pronovo.ch; Betreff BT: Aufteilung Fuel-Codes). Folgende Fuel-Codes sind relevant.</b></p> <p><b>Feste erneuerbare Inputenergieträger:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feste erneuerbare Inputenergieträger</li> <li>▪ Biogene Siedlungsabfälle: F01010101</li> <li>▪ Biogene Industrieabfälle und -rückstände: F01010201</li> <li>▪</li> <li>▪ Forstbiomasse und Biomasse aus der Forstindustrie</li> <li>▪ Forstabfälle und -rückstände: F01010304</li> <li>▪ Abfälle und Rückstände aus der Forstindustrie: F01010306</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Biomasse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mist: F01010508</li> <li>▪ Landwirtschaftliche Abfälle und -rückstände: F01010509</li> <li>▪ Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01010603</li> <li>▪ Bioabfälle: F01010700</li> <li>▪ Klärschlamm: F01011001</li> <li>▪ Sonstige organische Abfälle und Rückstände: F01011100</li> </ul> <p><b>Flüssige erneuerbare Inputenergieträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle: F01020100</li> <li>▪ Schwarzlauge: F01020200</li> <li>▪ Pflanzenölabfall: F01020400</li> </ul> <p>▪ <b>Organische Abfälle und Rückstände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht spezifiziert: F01020600</li> <li>▪ Landwirtschaftliche Abfälle und Rückstände: F01020601</li> <li>▪ Biogene industrielle Abfälle und Rückstände: F01020602</li> <li>▪ Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01020603</li> <li>▪ Abwasser: F01020604</li> <li>▪ Gülle: F01020605</li> </ul> <p>▪ <b>Gasförmige erneuerbare Inputenergieträger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Deponiegas: F01030100</li> <li>▪ Klärgas: F01030200</li> </ul>

### 4.4.2. Informationen zu Angaben auf der Maske «Organisation»

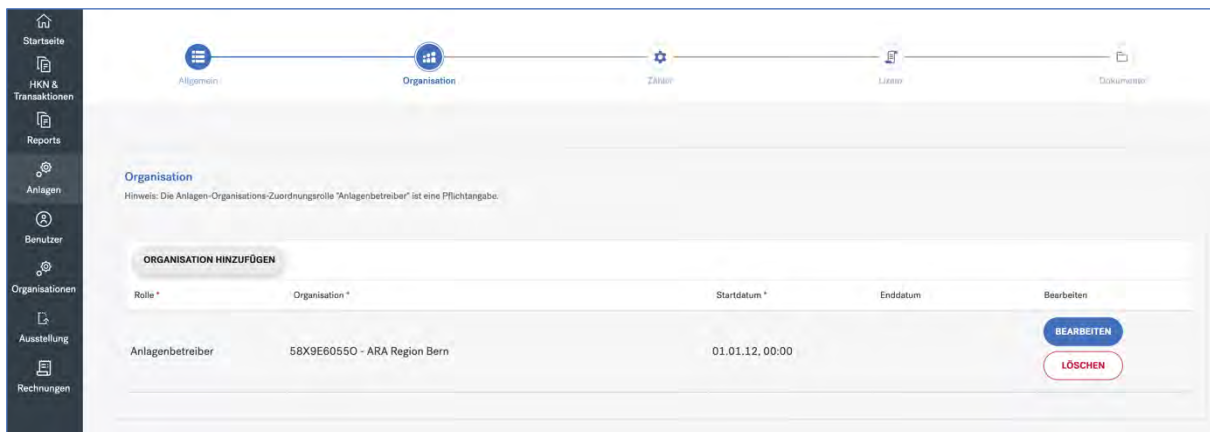


Abbildung 13: Anlagen, Maske Organisation

In der Maske «Organisation» wird der Produzent oder der Bevollmächtigte des Produzenten (PRODUCER\_AUTHORIZED\_REPRESENTATIVE) als «Anlagenbetreiber» hinterlegt.

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Startdatum	<b>Datum der Betriebsaufnahme</b>

### 4.4.3. Informationen zu Angaben auf der Maske «Zähler»

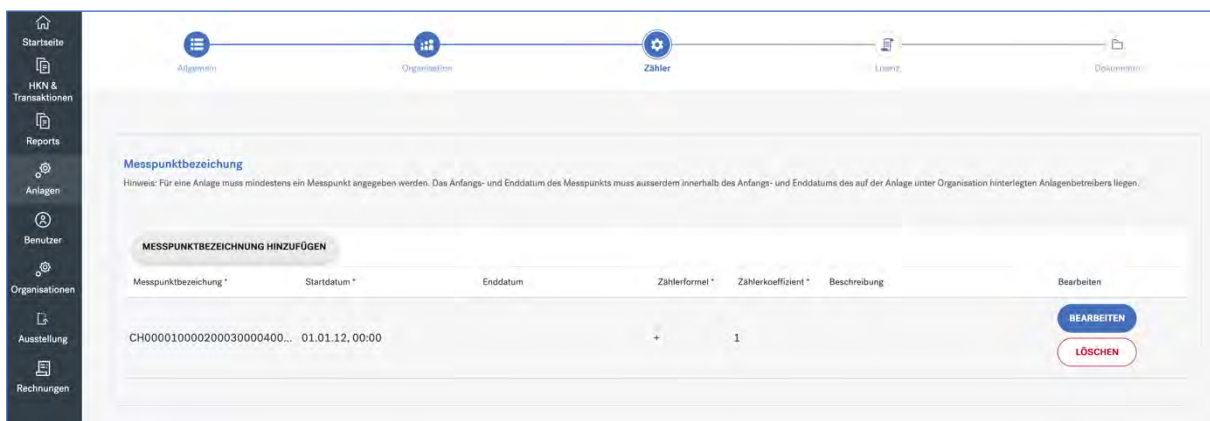


Abbildung 14: Anlage, Maske Zähler

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Messpunktbezeichnung	<b>Für inländische Gas-Produzenten: Die Messpunktbezeichnung (= Einspeisepunkt) entspricht derjenigen in der Clearingstelle; Entweder neue Messpunktbezeichnung erfassen, oder bestehende Messpunktbezeichnung anpassen. Adresse des Messpunkts (Nummer mit immer gleicher Struktur) für CH-Produzenten (Beispiel: 21018).</b>

Für inländische Produzenten von Biodiesel oder Altspeiseöl: Die Messpunktbezeichnung entspricht der vom BAZG vergebenen ZL-Nummer.  
 Für Importeure: Die Messpunktbezeichnung entspricht der 6-stelligen Nachweisnummer des BAZG. Jede ausländische Anlage verfügt je Ausgangssubstanz über eine jeweils eigene Nachweisnummer. Bitte die Nachweisnummer ohne Leerschlag eingeben (Beispiel: 123456). Die Eingabe dieser Nummer ist die Voraussetzung für die automatische Übermittlung der Importdaten.

#### 4.4.4. Informationen zu Angaben auf der Maske «Lizenz»

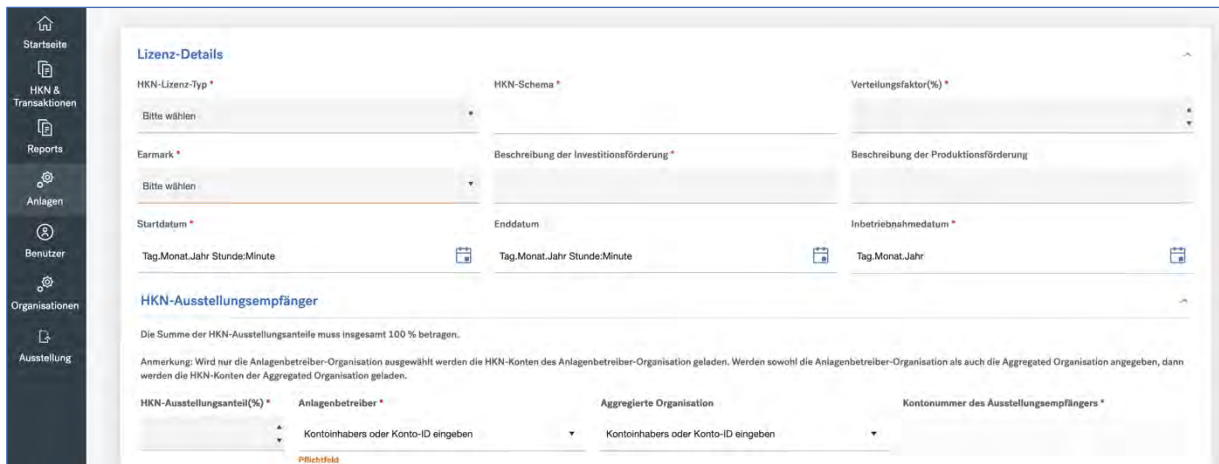


Abbildung 15: Anlage, Maske Lizenz (oberer Teil)

Bearbeitung von HKN-Lizenzen: Falls die Angaben in der Lizenz angepasst werden müssen, muss die bestehende Lizenz gelöscht und eine neue HKN-Lizenz hinzugefügt werden. Dabei müssen die Angaben erneut eingefügt werden.

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
HKN-Lizenz-Typ	<b>Der HKN-Lizenz-Typ definiert, welchen Energieträger-Typ die Anlage produziert; es stehen drei Optionen zur Auswahl</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Energy gas National (Gas)</li> <li>▪ Hydrogen National (Wasserstoff)</li> <li>▪ Oil National (flüssige Energieträger)</li> </ul>
HKN-Schema	<b>Das HKN-Schema wird automatisch ausgefüllt, sobald der HKN-Lizenz-typ gewählt worden ist.</b>
Verteilfaktor	<b>Der Verteilungsfaktor muss stets 100% betragen</b>
Earmark	<b>Über das Feld «Earmark»: Angabe, ob die Produktionsanlage eine staatliche Produktions- bzw. Investitionsförderungen erhalten hat. Die Felder «Beschreibung der Investitionsförderung» und «Beschreibung der Produktionsförderung» bleiben leer.</b>
HKN-Ausstellungs-empfangener	<b>Die Felder unter dem Zwischentitel «HKN-Ausstellungsempfänger» müssen nicht geprüft oder angepasst werden</b>

4.4.5. Informationen zu den «Zusätzlichen Attributen» auf der Maske «Lizenz»:

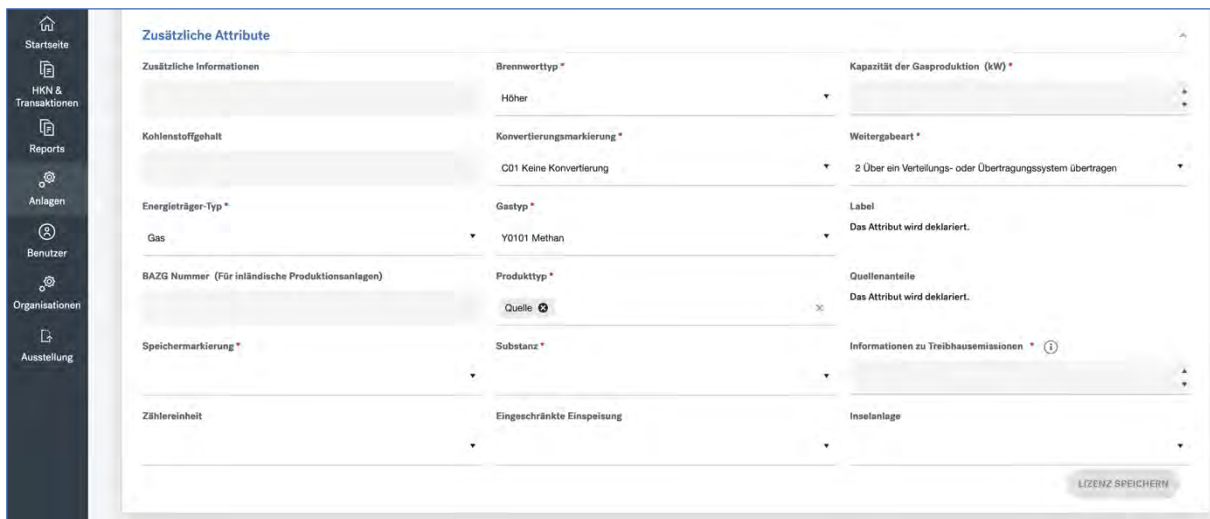


Abbildung 16: Anlage, Maske Lizenz (unterer Teil)

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
Energieträger	<b>Quelle der produzierten Energie</b>
Konvertierungsmarkierung	<b>keine Eingabe notwendig</b>
Speichermarkierung	<b>keine Eingabe notwendig</b>
Produkttyp	<b>vorausgefüllt (Quelle)</b>
Kapazität der Produktion	<b>maximale Jahresproduktion in kWh (hier Beispiel Gas); Bitte Lizenz bearbeiten und anpassen</b>
Quellenanteile	<b>keine Eingabe notwendig</b>
Weitergabeart	<b>bereits vorausgefüllt; keine Eingabe notwendig</b>
Gastyp (Bei Gasanlagen)	<b>bei Biogasanlagen: Methan; bei Wasserstoff: Wasserstoff</b>
Brennwerttyp	<b>bei Gasanlagen: Stets höherer Heizwert (=Brennwert) (hat keinen Einfluss auf die Ausstellung von HKN)</b>
Label	<b>wird übernommen aus Maske Label</b>
Treibhausgasemissionen (GHG EMISSION PRODUCED)	<b>Angaben zu den durch die Brenn- oder Treibstoffherstellung und -verwendung verursachten Emissionen an Treibhausgasen nach Artikeln 29a und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Ein Standardwert wird mit den zur Verfügung stehenden Informationen vorgeschlagen, wo immer möglich (siehe Anhang 1: Treibhausgasemissionswerte). Bitte überprüfen Sie diesen und geben Sie ggf. den korrekten Wert aus den Tabellen in Anhang ein.</b>
Substance	<b>Warenbezeichnung; z.B. Biodiesel FAME, Biomethan, erneuerbarer Wasserstoff, Biogener Diesel HVO, ...</b>
BAZG (Identification number of Plant)	<b>ZL-Nummer des BAZG</b>
Carbon Source (Kohlenstoffquelle)	<b>Die Angabe der Kohlenstoffquelle ist nötig bei der Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden (auch sogenannte erneuerbare synthetische</b>

Eingabefeld	Benötigte Eingabe
	<p><b>kohlenstoffhaltige Brenn- und Treibstoffe). Es sind vier Angaben möglich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fossil</li> <li>▪ Atmosphärisch</li> <li>▪ Biogen</li> <li>▪ keine Angabe</li> </ul>
Option Gas (Zählereinheit)	<p><b>Einheit, in welcher der Zähler ausgelesen wird (Nm<sup>3</sup>/kWh/kg)</b></p>
Eingeschränkte Einspeisung	<p><b>Ja: wenn die Einspeisung in das nachgelagerte Gasnetz in Abhängigkeit der Gasbeschaffenheit des Gasnetzes mengen geregelt ist.</b>  <b>Nein: wenn die Einspeisung ins Gasnetz uneingeschränkt ist.</b></p>
Inselanlage	<p><b>Ja: wenn die Anlage nicht ins Gasnetz einspeist.</b>  <b>Nein: wenn die Anlage ins Gasnetz einspeist.</b></p>

#### 4.4.6. Label zu Produktionsanlagen

Produktionsanlagen können ein sogenanntes «Label» als Qualitätsmerkmal tragen. Das Label wird auf dem HKN angezeigt. Labels können nur durch Pronovo hinzugefügt werden.

- **naturemade star:** Der Verein für umweltgerechte Energie (VUE) meldet die Produktionsanlagen, die dieses Label tragen dürfen, direkt an Pronovo. Pronovo labelt somit alle berechtigten Anlagen, ohne dass Produzenten aktiv werden müssen. Gemäss Vorgaben des VUE ist jeweils nur ein bestimmter Anteil der eingespeisten Energiemenge gelabelt. Pronovo erhält diese Angaben direkt vom VUE.

## 5. Ausstellung von HKN auf Basis von Produktionsdaten

In der Schweiz produzierte gasförmige und flüssige Energieträger müssen im HKN-System erfasst werden.

- Die Meldung der Produktionsdaten muss mindestens monatlich bis zum 6. Kalendertag des Folgemonats erfolgen (Ausnahmen siehe Kapitel 5.4 und 5.5).
- Pronovo prüft die eingegebenen Energiedaten und gibt sie frei (als Herkunftsnachweise)
- Pronovo übermittelt die Produktionsdaten monatlich an das BAZG.
- Es ist möglich, HKN aus Produktionsdaten automatisch an einen bestimmten Empfänger weiterzuleiten. Siehe dazu Kapitel 7.1 (automatische Überweisungen).

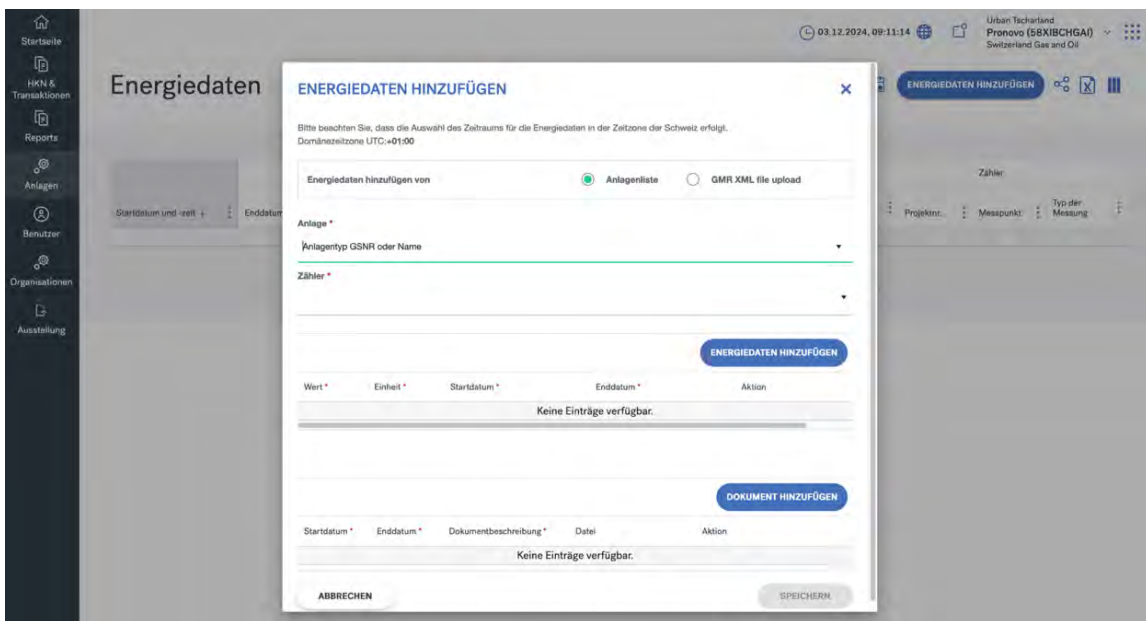


Abbildung 17: Energiedaten hinzufügen

Produzenten können Energiedaten folgendermassen hinzufügen:

Auswahl	Beschreibung
Anlagen -> Energiedaten -> Energiedaten hinzufügen	<b>Es erscheint die Maske «Energiedaten hinzufügen»; Energiedaten werden stets von einer Anlage hinzugefügt (Wahl Anlagenliste)</b>
Anlage	<b>Auswahlfeld mit allen Anlagen der aktuellen Organisation; der Zähler wird (wenn vorhanden) aus den Organisationsstammdaten übernommen</b>
Energiedaten hinzufügen	<b>Im Feld «Wert» kann die produzierte Energiemenge eingegeben werden. Die Eingabeeinheiten für die wichtigsten Stoffe sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biogas = kWh</li> <li>▪ Biodiesel = L</li> <li>▪ Wasserstoff = kg</li> </ul>
Startdatum und Enddatum	<b>entsprechen der Produktionsperiode</b>
Dokument hinzufügen	<b>Bei flüssigen Energieträgern, die in der Schweiz produziert werden, muss das BAZG-Formular 45.25 inkl. allfälliger</b>

Auswahl	Beschreibung
	Anhänge hochgeladen werden (siehe dazu Kapitel 5.2 «flüssige Energieträger»)

## 5.1. Gasförmige Energieträger

**Die Datenmeldung erfolgt direkt in kWh.** Bei Eingaben in anderen Einheiten (zum Beispiel kg) erscheint die Fehlermeldung «Energiedateneingabe fehlgeschlagen».

Für Anlagen, welche die ganze Gasproduktion einspeisen, wird die am Einspeisepunkt gemessene Nettoproduktion erfasst. Wird die ganze Gasproduktion an einer Tankstelle abgegeben, wird ebenfalls die Nettoproduktion erfasst. Um die Nettoproduktion erfassen zu können, muss die Messung am Netzeinspeisepunkt geschehen. Das BAZG bestimmt bei der Herstellung von erneuerbaren Treibstoffen, aber auch bei der Einspeisung von importierten verflüssigten erneuerbaren Gasen den Einspeisepunkt.

Bestimmung der eingespeisten Gasmenge in kWh (Brennwert): Das Volumen des eingespeisten Gases (in Normkubikmetern) wird mit dem Methangehalt multipliziert und mit dem oberen Heizwert von Methan multipliziert ( $H_{o,n} = 11.06 \text{ [kWh/Nm}^3\text{]}$ ) nach der folgenden Formel:

$$\text{Eingespeiste Biogasenergie [kWh}_{H_0}] = \text{Eingespeistes Biogasvolumen [Nm}^3] \times H_{o,n \text{ CH}_4} \left[ \frac{\text{kWh}}{\text{Nm}^3} \right] \times \text{Methangehalt [\%]}$$

Die Anlagen müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung erfüllen. Es gelten die Anforderungen und Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), insbesondere die SVGW-Richtlinie G13 (siehe dazu Anhang 2: Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung für Gaseinspeiseanlagen).

Für Anlagen, die einen Teil der Produktion vor Ort verbrauchen oder in Wärme oder Elektrizität umwandeln, wird die Bruttoproduktion erfasst.

Es ist möglich, die Energiedaten im Auftrag eines Produzenten zu erfassen. In einem solchen Fall benötigt Pronovo die ausgefüllte und unterzeichnete «Vollmacht für stellvertretende Anlagenbetreiber im Herkunftsnachweissystem für erneuerbare Treib- und Brennstoffe». [Das Formular findet sich auf der Webseite von Pronovo.](#)

Pronovo übermittelt die eingegebenen Produktionsdaten in kg monatlich an das BAZG; als sogenannte Produktionsmeldung (M) und als Steueranmeldung (S). [Erläuterungen dazu finden sich auf der Webseite des BAZG.](#)

## 5.2. Flüssige Energieträger

**Die Datenmeldung erfolgt in Liter (L).** Die eingegeben Litermengen werden automatisch in kWh umgerechnet. Zu den Umrechnungsfaktoren siehe Kapitel 2.4 (Einheiten und Umrechnungen). Bei Eingaben in anderen Einheiten (zum Beispiel kWh) erscheint die Fehlermeldung «Energiedateneingabe fehlgeschlagen».

Pronovo übermittelt die eingegebenen Produktionsdaten von flüssigen Energieträgern monatlich an das BAZG; als sogenannte Produktionsmeldung (M) und als Steueranmeldung (S). [Erläuterungen dazu finden sich auf der Webseite des BAZG.](#)

Wichtig: Pronovo übermittelt dem BAZG monatlich nicht nur die Produktionsmengen, sondern auch alle weiteren Daten im Zusammenhang mit der periodischen Meldung / periodischen Steueranmeldung für biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben. Die CH-Produzenten sind deshalb gebeten, bei der monatlichen Energiedatenmeldung das [Formular 45.25](#) samt allfälligen Anhängen als PDF hochzuladen.

### 5.3. Wasserstoff

Nebst dem Einsatz als Energieträger kann Wasserstoff auch als Rohstoff für die stoffliche Nutzung dienen, beispielsweise in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie. Solange der Verwendungszweck des Wasserstoffs unbekannt ist, kann er jedoch auch als Brenn- oder Treibstoff eingesetzt werden und muss deshalb im HKN-System für Brenn- und Treibstoffe von den Akteuren erfasst werden. Ist ein Einsatz als Energieträger ausgeschlossen, muss das von der betreffenden Anlagebetreiberin respektive dem Importeur belegt werden. Wenn HKN für eine Menge H<sub>2</sub> ausgestellt worden sind, müssen diese entwertet werden, auch wenn die Menge als Rohstoff verkauft wurde.

**Die Datenmeldung erfolgt in Kilogramm (kg).** Die eingegeben Mengen werden in kWh umgerechnet. Zu den Umrechnungsfaktoren siehe Kapitel 2.4 (Einheiten und Umrechnungen). Bei Eingaben in anderen Einheiten (zum Beispiel kWh) erscheint die Fehlermeldung «Energiedateneingabe fehlgeschlagen». Die Datenmeldung erfolgt für die abgegebenen Mengen und nicht für die effektiv produzierten Mengen – sofern diese beiden Werte voneinander abweichen. Beim Vorort-Verbrauch muss die genutzte Menge eingegeben werden.

Pronovo übermittelt die eingegebenen Produktionsdaten von biogenem Wasserstoff monatlich an das BAZG (Produktionsmeldung (M) und Steueranmeldung (S)), wenn die Produktionsanlage vom BAZG bewilligt wurde.

### 5.4. Jährliche Meldung beim Vorort-Verbrauch

Wenn die produzierte Energiemenge vor Ort, d.h. am Ort der Produktion (z.B. Abwasserreinigungsanlage, Bauernhof), in Wärme oder Elektrizität (typischerweise als Energieträger in Wärme-Kraft-Kopplung-Anlagen) umgewandelt wird, dann reicht eine jährliche Meldung. Dadurch reduziert sich der Vollzugaufwand für Akteure, die die HKN nicht veräussern. Die Datenmeldung muss bei einer jährlichen Erfassung bis Ende Februar des Folgejahrs geschehen.

### 5.5. Jährliche Meldung von Wärmedaten

Alle Biogasproduzenten müssen jährlich die gesamte am Standort aus Biogas gewonnene Wärme Pronovo melden. Diese Daten wurden bis Inbetriebnahme des HKN-Systems mittels einer gesonderten Erhebung vom BFE erhoben. Die Produzenten, die das von ihnen produzierte Biogas nicht vollumfänglich ins Gasnetz einspeisen oder nicht vollumfänglich an einer

Tankstelle verkaufen, müssen die Brennstoffleistung (bezogen auf den Heizwert  $H_i$ ) sowie die installierte elektrische und thermische Nennleistung melden.

Pronovo wird im Laufe des Jahres 2025 mit den betroffenen Anlagenbetreibern Kontakt aufnehmen, um über das Vorgehen für diese Meldung zu informieren.

## 6. Ausstellung von HKN auf Basis von Importdaten

Das HKN-System unterscheidet zwischen physischem Import von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen und dem Import von Zertifikaten im Gasbereich.

Beide Importarten werden nachfolgend in jeweils eigenen Unterkapitel beschrieben.

### 6.1. Gesetzliche Grundlagen (Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes)

Mit der vom Parlament am 15. März 2024 beschlossenen Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wurde auch Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes (USG) revidiert. Die Inverkehrbringung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen, welche aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden, sowie von Brenn- und Treibstoffen, welche die Nahrungsmittelproduktion direkt konkurrenzieren, wird untersagt. Zudem ist die Inverkehrbringung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen an die Einhaltung von ökologischen Anforderungen geknüpft. Im Weiteren gibt der Artikel dem Bundesrat die Kompetenz, auch für die Inverkehrbringung emissionsarmer Brenn- und Treibstoffe ökologische Anforderungen festzulegen.

#### 6.1.1. Vollzug der Inverkehrbringung

Wenn für einen erneuerbaren Treibstoff eine Bewilligung des BAZG für die Steuererleichterung gemäss MinöStG vorliegt, sind die Anforderungen an die Inverkehrbringung erfüllt und es wird automatisch eine Bewilligung des BAFU zur Inverkehrbringung erteilt.

Falls ein erneuerbarer / emissionsarmer Brennstoff oder ein erneuerbarer / emissionsarmer Treibstoff ohne Steuererleichterung in Verkehr gebracht wird, ist dazu vorgängig beim BAFU die Bewilligung für die Inverkehrbringung einzuholen. Die Details sind in der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) geregelt. Im Wesentlichen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Einzelfallgesuch mit entsprechenden Unterlagen (Art. 4 und Anhang 2 IBTV)
- Gesuch um Inverkehrbringung eines erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffs, welcher aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt wird, die auf der Positivliste der Oberzolldirektion aufgeführt sind, und nach dem Stand der Technik produziert wurde (vereinfachtes Verfahren).
- Gesuch um das Inverkehrbringen von massenbilanzierten erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen, für welche ein gültiges Zertifikat und eine Begleitdokumentation nach Anhang 1 IBTV vorliegen (Art 3. Abs. 5 Buchstabe c).

Weitere Informationen zur Inverkehrbringung sowie die Formulare für die Gesuchstellung sind auf der Internetseite des BAFU<sup>1</sup> zu finden.

## 6.2. Physischer Import

Bei einem physischen Import von erneuerbaren Treib- oder Brennstoffen (und ebenfalls von Wasserstoff) sind immer die Importdaten des BAZG Basis für die Ausstellung von HKN.

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html>

### 6.2.1. Import mit Nachweisnummer (segregiert)

Quelle	Übersicht Prozess
<p>BAZG (Importsysteme) Segregierte Importe, die mit einem Nachweis des BAZG importiert werden</p>	<p><b>Das BAZG gewährt auf Antrag für biogene Treibstoffe eine Steuererleichterung. Alle Importwege, die vom BAZG bewilligt sind, erhalten je Importweg und bewilligter ausländischer Produktionsanlage eine Nachweisnummer. Alle über diese Nachweisnummer des BAZG importierten Stoffe werden über eine Schnittstelle täglich ins HKN-System eingespielt.</b></p> <p>Die Importdaten des BAZG sind versionisiert. Eingespielt wird jeweils die Version 1. Bei Änderungen und danach entstehenden neuen Versionen korrigiert Pronovo bei Bedarf die Herkunftsnachweise.</p>
<p>BAZG (Importsysteme) Segregierte Importe, die mit einem Nachweis des BAFU importiert werden</p>	<p><b>Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) seit 1. November 2025 müssen erneuerbare Treib- oder Brennstoffe eine Zulassung für die Inverkehrbringung aufweisen.</b></p> <p>Alle Importeure, die vom BAFU bewilligt sind, erhalten pro Importweg und Produktionsanlage eine Bewilligungsnummer. Alle über diese Bewilligungsnummer des BAFU importierten Stoffe werden über eine Schnittstelle täglich ins HKN-System eingespielt.</p> <p>Weitere Informationen zur Inverkehrbringung sowie die Formulare für die Gesuchstellung sind auf der Webseite des BAFU<sup>2</sup> zu finden.</p> <p>Die Importdaten des BAZG sind versionisiert. Eingespielt wird jeweils die Version 1. Bei Änderungen und danach entstehenden neuen Versionen korrigiert Pronovo bei Bedarf die Herkunftsnachweise.</p>

Die Importeure erhalten bei Importen aus einer ihnen zugewiesenen Produktionsanlage eine Aufgabe (Anzeige auf dem Dashboard). Sie können die ins HKN-System eingespielten Importdaten prüfen:

- Ist die Identifikation des Imports über die Zoll-Deklarationsnummer möglich?
- Stimmt die importierte Menge? («Zusatzmenge»)
- Stimmt das Importdatum?

Wenn die eingespielten Daten korrekt sind, kann der Importeur die Daten annehmen und er erhält die analoge Menge HKN; falls die Daten fehlerhaft sind, kann er sie ablehnen. Bei Ablehnung der Daten muss der Grund angegeben werden. Falls fehlerhafte Daten bereits angenommen wurden, bitte mit dem Kundendienst von Pronovo Kontakt aufnehmen.

Es ist möglich, HKN aus Importdaten automatisch an einen bestimmten Empfänger weiterzuleiten. Siehe dazu Kapitel 7.1 (automatische Überweisungen).

<sup>2</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html>

### 6.2.2. Import mit Nachweisnummer (massenbilanziert)

Beim massenbilanzierten Import muss die Produktionsanlage nicht im HKN-System erfasst werden. Der Importeur kann die importierten Mengen im System direkt eingeben.

Quelle	Übersicht Prozess
<p>Massenbilanzierte Importe, die mit einem Nachweis des BAFU importiert werden</p>	<p><b>Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) seit 1. November 2025 müssen erneuerbare Treib- oder Brennstoffe eine Zulassung für die Inverkehrbringung aufweisen.</b></p> <p><b>Alle Importeure erhalten für ihre bewilligten Importe eine Bewilligungsnummer.</b></p> <p><b>Weitere Informationen zur Inverkehrbringung sowie die Formulare für die Gesuchstellung sind auf der Webseite des BAFU<sup>3</sup> zu finden.</b></p> <p><b>Importeure müssen die massenbilanzierten Importe selbst im HKN-System erfassen und innert 30 Tagen einen sogenannten Proof of Sustainability (PoS) als Beleg hochladen. Zusätzlich muss eine Kopie der Zoll-Deklaration hochgeladen werden.</b></p> <p><b>Pronovo gleicht die eingegebenen Daten mit den erhaltenen Importdaten des BAZG ab, prüft den PoS und gibt die entsprechenden HKN nach erfolgreicher Prüfung frei.</b></p>

Die nachfolgenden Systemmasken visualisieren der Prozess zur Ausstellung von HKN auf Basis eines massenbilanzierten Imports.

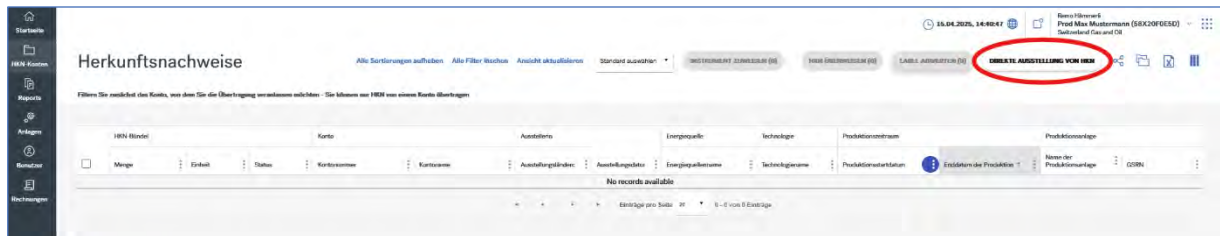


Abbildung 18: Prozessbeginn Ausstellung massenbilanzierter Import

Zuerst müssen die geforderten Angaben zum massenbilanzierten Import im System getätigt werden (siehe dazu die nachfolgende Abbildung); danach muss als Beleg für den Import ein PoS hochgeladen werden (siehe dazu die Abbildungen Abbildung 20: Hochladen eines PoS als Beleg zum massenbilanzierten Import und Abbildung 21: Dokumentenupload massenbilanzierter Import)

<sup>3</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home.html>

**Direkte Ausstellung von HKN**

**PRODUCTION DETAILS**

- Datum des Produktionsbeginns \*
- Datum des Produktionsendes \*
- Technologie \*
- Energiebräger \*

**VOLUME CONVERTER**

**PRODUCTION VOLUME**

- Menge \*
- Einheit \*

**TRANSAKTIONSDETAILS**

- Transaktionsart \*
- Receiving account number \*
- Datum der HKN-Ausstellung \*

**PRODUCTION DEVICE DETAILS**

- Name der Produktionsanlage \*
- Y-Koordinate (CH1903)
- X-Koordinate (CH1903)
- PLZ
- Ort
- Land \*

**LIZENZ-DETAILS**

- HKN-Lizenz-Typ \*
- Handelschema \*
- Inbetriebnahmedatum \*
- Ermak \*
- Beschreibung der Investitionsförderung \*
- Beschreibung des Produktionsförderung \*

Name	Wert
Brennwerttyp *	Höher
Kapazität der Gasproduktion (kW) *	
Konvertierungsmarkierung *	C01 Keine Konvertierung
Weitergeart *	2 Über ein Verteilungs- oder Übertragungssystem übertragen
Energiebräger Typ *	Gas
Gastyp *	Y0101 Methan
Produkttyp *	Quelle
Speichermarkierung *	
Substanz *	
Informationen zu Treibhausemissionen (Kg CO2eq/MWh) *	

ABRECHNEN

Abbildung 19: Auszufüllende Felder beim massenbilanzierten Import

Transaktionsnummer	Transaktion erfasst am	Transaktion abgeschlossen	Fähigkeiten für die Genehmigung der Transaktion	Transaktionstyp	Status	Menge	Einheit	Standard	Name	Karte Nr.	AB Dominanz	Name	Konto Nr. Empfänger	AB Dominanz	Approval organization
70250415000000	13.04.25, 15:57	15.04.25, 15:57	ISSUING WITH DIRECT CERTIFICATE CREATION REST	Ausblende Transaktion: Dokument hochladen		209500 kWh	Energies national	Prod Mix Muttermann	754011376100...	CH-GAS	Prod Mix Muttermann	764011376100...	CH-GAS		Approval organization

Abbildung 20: Hochladen eines PoS als Beleg zum massenbilanzierten Import

**Transaktionsdetails**

**Transaktionsdetails**

- Transaktionsnummer: 7025041500000019
- Menge: 209500 kWh
- Transaktion erfasst am: 13.04.25, 15:57
- Transaktion abgeschlossen: 15.04.25, 15:57
- Transaktionstyp: ISSUING WITH DIRECT CERTIFICATE CREATION REST
- Status: Ausblende Transaktion: Dokument hochladen
- Menge: 209500 kWh
- Einheit: kWh
- Standard: CH-GAS
- Name: Prod Mix Muttermann
- Karte Nr.: 754011376100002500
- AB Dominanz: CH-GAS
- Name: Prod Mix Muttermann
- Konto Nr.: 764011376100002500
- AB Dominanz: CH-GAS
- Approval organization: Prod Mix Muttermann

**Transaktionsdokumente**

**DOCUMENT UPLOAD**

Keine Einträge verfügbar.

Abbildung 21: Dokumentenupload massenbilanzierter Import

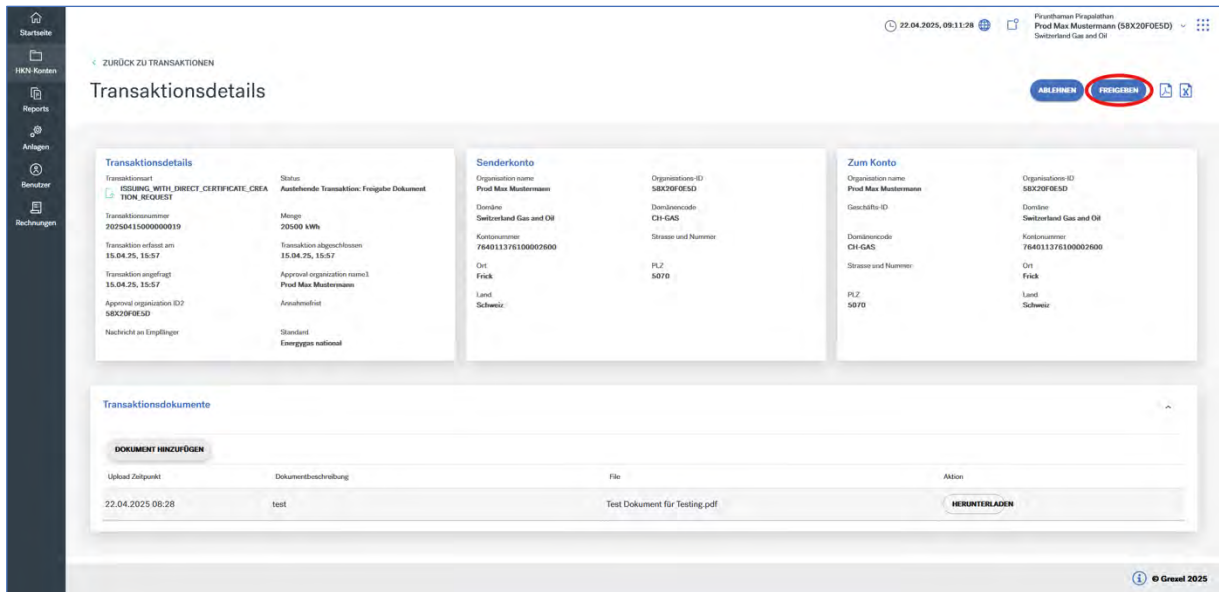


Abbildung 22: Freigeben der Transaktion

Nach Freigabe der Transaktion durch den Akteur prüft Pronovo die Importdaten und den Dokumentationsbeleg und gibt die HKN – wenn alles Okay ist – frei.

Importeure sind verpflichtet, **alle** massenbilanzierten Importe von erneuerbaren und emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen im HKN-System zu erfassen.

Pronovo prüft bei massenbilanzierten Importen, die mit einem PoS belegt sind, die folgenden Aspekte:

- Der PoS muss der Bewilligung des BAFU entsprechen.
- Der erneuerbare Brenn- oder Treibstoff wurde aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt, die im Anhang IX der Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind).
- Der Importeur muss mit BAZG-Importeur (gemäss der Nachweisnummer BAFU) übereinstimmen.
- Die Menge auf dem PoS muss mit der BAZG-Importmenge übereinstimmen.
- Die T- und F-Codes (Technologie-Codes und Energieträger) gemäss Auflistung in Kapitel 4.4.1 müssen korrekt sein.

### 6.2.3. Import ohne Nachweisnummer

Es ist möglich, dass segregierte Stoffe (zum Beispiel fossiler Wasserstoff) ohne Nachweisnummer des BAZG oder des BAFU in die Schweiz importiert werden.

Voraussetzung für die Generierung von HKN aus solchen Importen ist die vorgängige Meldung der Import-Tarifnummern an Pronovo, damit Pronovo sicherstellen kann, dass die Importdaten für die Plausibilisierung der Daten in die täglichen Datenmeldungen des BAZG inkludiert worden sind.

Quelle	Übersicht Prozess
BAZG (Importsysteme)	<p><b>Betrifft der Import fossilen Wasserstoff, müssen keine Belege in Zusammenhang mit der Einhaltung der ökologischen Anforderungen hochgeladen werden.</b></p> <p><b>Es muss einzig die Zoll-Deklaration hochgeladen werden, damit Pronovo die eingegebenen Energiemengen mit den Importdaten abgleichen kann.</b></p> <p><b>Nach erfolgreicher Prüfung gibt Pronovo die HKN frei.</b></p>

### 6.3. Import von Gaszertifikaten

Es ist möglich, Gaszertifikate zu importieren – unabhängig vom physischen Import der entsprechenden Gasmenge. Im Regelfall dürfen diese Zertifikate in der Schweiz an keine Instrumente angerechnet werden. Ausnahmen davon werden in Artikel 15 Absatz 3 bzw. Artikel 31 Absatz 5 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen in Artikel 92d bis 92f der CO<sub>2</sub>-Verordnung geregelt.

Quelle	Übersicht Prozess
ERGaR	<b>Ein Import über ERGaR ist seit März 2025 möglich. Der Prozess ist nachfolgend beschrieben.</b>
AIB	<b>Ein Import über AIB seit November 2025 möglich; die prozessuale Beschreibung folgt später</b>
Zertifikate aus Ländern ohne Anschluss an ERGaR / AIB	<p><b>Ein Import mit Ex Domain Cancellation ist ab April 2025 möglich. Folgende Angaben müssen auf dem Ex Domain Cancellation Statement mindestens angegeben sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Importeur</li> <li>• Zielland (hier: Schweiz)</li> <li>• Nachweis für die Einhaltung der ökologischen Anforderungen (oder Verweis auf entsprechendes Kapitel); entweder auf dem Statement oder als eigener Beleg</li> </ul> <p><b>Siehe dazu auch die «Richtlinie zugelassene Zertifizierungssysteme» im Anhang dieses Dokuments</b></p>
HKN-Ausstellung aus Ländern ohne Register	<b>Ein Import aus diesen Ländern ist via dena möglich</b>

- Für die Importeure ausländischer Zertifikate erneuerbarer Gase gilt die Pflicht, diese im HKN-System zu erfassen. Der Importeur muss im System registriert sein, damit er dieser Pflicht nachkommen kann.
- Grundlage für den Import von Zertifikaten für erneuerbare Gase sind die Zertifikate von anerkannten ausländischen Registern (für Guarantees of Origin (GO) oder Certificates of Origin (CoO)). Diese Art von Zertifikaten werden gegenüber Endverbrauchern eingesetzt und belegen den Ausschluss von kommerzieller Doppelzählung.
- Für Länder ohne solche Register ist es möglich, dass Pronovo einen Herkunftsnachweis als Ersatznachweis ausstellt. In diesem Fall obliegt es dem Importeur nachzuweisen, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist.
- Die den importierten Zertifikaten zugrunde liegenden Stoffe müssen ökologische Anforderungen erfüllen. Als Beleg sind die Zertifizierungssysteme gemäss der BFE-Richtlinie «Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate» zu

verwenden (siehe Anhang 3). Proof of sustainability (PoS) sind eine Möglichkeit dafür. PoS für erneuerbare Gase sind nicht geeignet, den Ausschluss der kommerziellen Doppelzählung zu belegen. Die Importeure ausländischer Zertifikate für erneuerbare Gase müssen diese Belege ins HKN-System hochladen, wenn sie nicht bereits auf dem Zertifikat für das erneuerbare Gas enthalten sind.

- Der Import von Zertifikaten ist nur für erneuerbare Gase möglich, die ins europäische Gasnetz eingespeist wurden. Diese Information ist in der Regel auf den importierten ausländischen Zertifikaten vorhanden. Ansonsten muss der Beleg von den Importeuren erbracht werden.

### 6.3.1. Import Gaszertifikate über ERGaR

Beim Import von Gaszertifikaten über die Schnittstelle von ERGaR sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Händler (Besitzer des Zertifikats) stellt über das Ursprungsregister via ERGaR eine Anfrage an Pronovo zum Übertrag eines Zertifikats. Wenn auf dem Zertifikat die Angabe fehlt, dass der Stoff aus Abfällen und Produktionsrückständen hergestellt worden ist, muss gleichzeitig zur ERGaR-Anfrage eine E-Mail an [bt@pronovo.ch](mailto:bt@pronovo.ch) geschickt werden. Dieses Mail muss ein Zusatzdokument enthalten, welches bestätigt, dass für den angefragten Import das Biogas aus Abfällen und Produktionsrückständen produziert worden ist. Dieses Zusatzdokument kann ein PoS sein, der Nachweis kann aber auch gemäss einem Standard/Gütesiegel erbracht werden, wie sie in der oben erwähnten Richtlinie beschrieben sind (Green Methane Standard des TÜV Süd oder Naturemade star). **Der Betreff des Mails muss folgendermassen strukturiert sein (damit Pronovo das Mail zuordnen kann): ERGaR-Import JJJJMMDD Importmenge in MWh.**
2. Pronovo prüft die Angaben auf dem Zertifikat sowie (falls notwendig) auf dem Zusatzdokument und genehmigt den Import, wenn die Anforderungen erfüllt sind.
3. ERGaR entwertet das ausländische Ursprungszertifikat und versendet die Angaben zum Zertifikatsübertrag.
4. Pronovo stellt auf Basis der Angaben von ERGaR HKN aus.

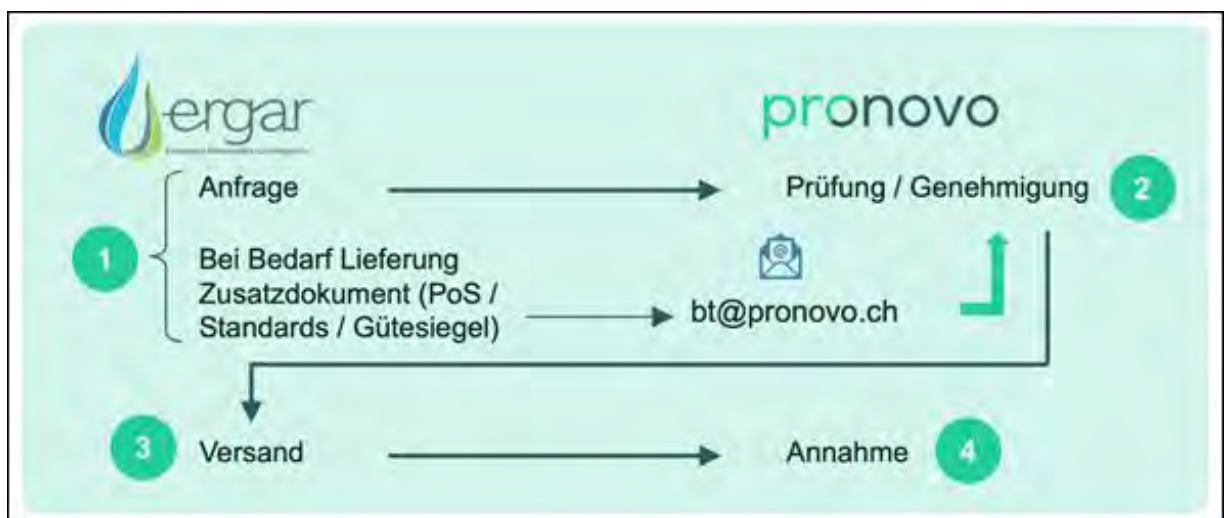


Abbildung 23: Prozess Import Gaszertifikate über ERGaR

Gemäss Aussagen von ERGaR ist mit einer Zeitdauer von ca. 10 Tagen von der Anfrage bis zur Einbuchung im Schweizer HKN-System zu rechnen.

### 6.3.2. Import Gaszertifikate über AIB

Teil 1: Allgemeiner Prozess zur Übernahme internationaler Zertifikate (EECS-Certificates)  
Der ausländische Marktakteur sendet die Gas-HKN via AIB-HUB an das Pronovo HKN-BT-System. Vor dem Import in das BT-System wird vom AIB-HUB geprüft, ob es sich um Fuel Codes gemäss dem AIB Fact Sheet 5 handelt. Bei Fuel Codes gemäss dem Fact Sheet 5 werden die HKN im BT-System zur Prüfung importiert, andernfalls wird die Überweisung automatisch vom AIB-Hub abgelehnt. Bei erfolgreicher Prüfung des Fuel Codes erhält der Akteur, der im Pronovo BT-System registriert ist, auf seiner Systemstartseite eine Benachrichtigung (Fuel Code Prüfung bei AIB HUB validiert), die ihn auffordert, den Import zu überprüfen. Sobald er den Transfer bestätigt, werden die HKN auf sein Konto übertragen. Entspricht die Lieferung nicht den bestellten HKN und lehnt der Empfänger den Transfer ab, wird der Transfer über den AIB-HUB zurückgewiesen und die HKN verbleiben auf dem Senderkonto.  
Teil 2: Überprüfung der Einhaltung der ökologischen Anforderungen

#### 1. Phase: Übergangsregelung für den Import aus AIB-Ländern mit Hub-Anbindung

Für den Zeitraum von November 2025 bis einschliesslich Dezember 2026 gilt folgende Übergangsregelung für den Import von Herkunftsnachweisen (HKN) aus allen AIB-Mitgliedsländern, die an den AIB-Hub angebunden sind:

- **Zulässigkeit von Fuel Codes:**

Innerhalb dieses Zeitraums sind Importe mit sämtlichen Fuel Codes zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass es sich beim eingesetzten Ausgangsstoff um Abfall- oder Reststoffe handelt.

- **Zwei Nachweisvarianten:**

1. **Fuel Codes gemäss Richtlinie des BFE «Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate» (Anhang 3 Handbuch):**

Für Fuel Codes, die im Handbuch (Anhang 3) aufgeführt sind, ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

- **Die importierten HKN können in diesem Fall sofort verwendet werden.**

2. **Nicht gelistete Fuel Codes:**

Für Fuel Codes, die **nicht** im Handbuch gelistet sind, ist ein zusätzlicher Nachweis erforderlich, der gemäss der oben genannten BFE-Richtlinie zulässig ist. Dieser kann beispielsweise über ein **Proof of Sustainability (PoS)**, eine **Naturmade-Zertifizierung** oder eine vergleichbare Bestätigung erfolgen.

**Frist für Nachweise:**

Der erforderliche zusätzliche Nachweis muss **innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach dem Import** an Pronovo via [bt@pronovo.ch](mailto:bt@pronovo.ch) übermittelt werden.

**Konsequenzen bei fehlendem Nachweis:**

Erfolgt die Übermittlung des Nachweises nicht innerhalb der genannten Frist, ist der/die HKN-Empfänger/in angewiesen, sich mit Pronovo in Verbindung zu setzen. Vor Erhalt und Prüfung des Nachweises dürfen keine weiteren Aktionen im System vorgenommen werden.

Diese Regelung dient als **temporäre Übergangslösung**, um den Importprozess über den AIB-Hub zu vereinfachen und den Importeuren ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite Phase zu gewähren. Aufgrund des erhöhten Aufwands auf allen Seiten ist diese Regelung **zeitlich begrenzt** und kann **nicht über Dezember 2026 hinaus verlängert werden**.

---

## 2. Phase: Definitiver Importprozess ab Januar 2027

Ab dem **1. Januar 2027** gelten folgende Vorgaben:

- Es sind ausschliesslich jene Fuel Codes zulässig, die im Handbuch (BFE-Richtlinie im Anhang 3) explizit aufgeführt sind.
- Die Importeure müssen sicherstellen, dass die Betreiber/innen der Produktionsanlagen einen entsprechenden Fuel Code im jeweiligen ausländischen Register erhalten. Der Import von HKN, die keinen entsprechenden Fuel Code aufweisen, wird technisch verhindert.
- Pronovo führt in dieser finalen Phase **keine zusätzlichen Prüfungen** mehr durch. Die Importe/Transfers werden automatisch innerhalb weniger Minuten im System verarbeitet.

## 7. Handel und Weitergabe von Herkunftsnachweisen

HKN können beliebig oft überweisen (weitergegeben) werden. Über das Auswahlmenü auf der linken Bildschirmseite auf der Maske «Herkunftsnachweise» kann ein Bündel von HKN ausgewählt werden (siehe nachfolgende Abbildung).

Konto	Ausstellerin	Energiequelle	Technologie	Produktionszeitraum	Produktionsanlage
7'000 kWh	Standardkonto	Unspecified	Gasification	02.03.24 - 03.03.24	Test GAS 1
2'000 kWh	Standardkonto	Renewable/Gaseous	Anaerobic digestion/Dry fermentation to biogas	01.04.24 - 24.04.24	mia Test Wasserstoffan... yuhui
5'000 kWh	Standardkonto	Renewable	Marine/Wave/Onshore	01.04.24 - 30.04.24	Test_ÖL_1
0.27 kWh	Standardkonto	Renewable	Combustion for heating purpose/Non-condensing/CHP	11.11.24 - 11.11.24	Test Plant 4
91.7 kWh	Standardkonto	Renewable	Combustion for heating purpose/Non-condensing/CHP	11.11.24 - 11.11.24	Test Plant 4

Abbildung 24: Überweisung von HKN

Nach Anklicken des Feldes «HKN ÜBERWEISEN» erscheint die Detailmaske. Es kann das gesamte Bündel an HKN oder nur ein Teil davon überwiesen werden – die entsprechende Eingabe erfolgt über die Menge. Der Empfänger der HKN kann aus der Liste der Begünstigten ausgewählt werden. Die Liste der Begünstigten enthält alle Akteure mit dem gleichen Energieträger-Typ, an die eine Überweisung möglich ist.

Falls ein Wunsch-Begünstigter noch nicht im Schweizer HKN-System registriert ist, muss der neue Systemteilnehmer über das [Registrierungsformular auf der Webseite von Pronovo](#) gemeldet werden.

**HKN überweisen**

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 7000 kWh  Alle ausgewählten HKN überweisen

Menge  Prozentualer Anteil

Menge \* 3'000.000 Einheit \* kWh

**EMPFÄNGER**

Domäne \* Switzerland Gas and Oil

Begünstigter \* 58XCF2C92Z - eTS/eBS AG

HKN-Konto \* 76401137610002259 - Oil national

Eingabe der Kontonummer oder Member Code ⓘ

**Nachricht an Empfänger ⓘ**

**DATUM**

Jetzt überweisen  Terminüberweisung

Annahmefrist \* 17.12.2024 23:59

ABBRECHEN **HKN ÜBERWEISEN**

Abbildung 25: Überweisung von HKN (Detailmaske)

Mit der Annahmefrist (letztes Feld auf der Maske «HKN überweisen») wird festgelegt, bis zum welchem Datum und welcher Uhrzeit der Empfänger der überwiesenen HKN Zeit hat, die Überweisung anzunehmen oder abzulehnen. Werden die HKN nicht in der gegebenen Zeit angenommen, fallen sie zurück an den Absender. Standartmässig fallen nicht angenommene HKN nach 20 Tagen zurück an den Sender.

Es ist möglich, ein Bündel von HKN aufzuteilen und an sich selbst zu überweisen. Dazu wird eine Teilmenge des Bündels bei der Menge angegeben und als Empfänger wird die eigene Organisation ausgewählt.

### 7.1. Automatisierte Überweisungen

Es ist möglich, HKN, die aufgrund einer Importmeldung oder einer Energiedatenmeldung generiert werden, zum Teil oder gänzlich automatisch an eine andere Organisation zu überweisen. Die dazu notwendigen Voreinstellungen könne auf der Maske «Lizenz» der Anlageeinstellungen eingegeben werden.

**HKN-Ausstellungsempfänger**

Die Summe der HKN-Ausstellungsanteile muss insgesamt 100 % betragen.

Anmerkung: Wird nur die Anlagenbetreiber-Organisation ausgewählt werden die HKN-Konten des Anlagenbetreiber-Organisation geladen. Werden sowohl die Anlagenbetreiber-Organisation als auch die Aggregated Organisation angegeben, dann werden die HKN-Konten der Aggregated Organisation geladen.

HKN-Ausstellungsanteil(%) *	Anlagenbetreiber *	Aggregierte Organisation	Kontonummer des Ausstellungsempfängers *
100.000%	58X1488BCU - MaxMust	Kontoinhabers oder Konf.	764011376100000125 - Default Account - CH_OIL_NATIONAL

**AUSSTELLUNGSKONTO ÄNDERN**

Abbildung 26: HKN-Ausstellungsempfänger festlegen

## 8. Instrumente und Instrumentenzuweisung

### 8.1. Definition Instrumente

Im Kontext des HKN-Systems für Brenn- und Treibstoffe ist unter einem Instrument eine meist behördliche energie- oder klimapolitische Massnahme zu verstehen, bei welcher im HKN-System erfasste Brenn- oder Treibstoffe eine Rolle spielen.

### 8.2. Instrumentenzuweisung

HKN oder Bündel von HKN können einem Instrument zugewiesen werden. Konzeptionell entspricht dies einem Stempel; der HKN wird mit den Instrumenten gestempelt. Mit der Zuweisung eines Instruments zu einem HKN wird die Frage beantwortet, wofür der ökologische Mehrwert dieser HKN geltend gemacht werden soll.

In vielen, wenn auch nicht in allen Fällen folgt auf die Transaktion der Instrumentenzuweisung direkt die Transaktion Entwertung.

The screenshot shows the 'Herkunftsnachweise' interface. At the top, there are buttons for 'INSTRUMENT ZUWEISEN (7000)', 'HKN ENTWERTEN (7000)', and 'HKN ÜBERWEISEN (7000)'. Below these is a table of HKN bundles. The table has columns for 'HKN-Bündel', 'Konto', 'Ausstellerin', 'Energiequelle', 'Technologie', 'Produktionszeitraum', and 'Produktionsanlage'. The first row is highlighted with a green box.

HKN-Bündel	Konto	Ausstellerin	Energiequelle	Technologie	Produktionszeitraum	Produktionsanlage
7'000 kWh	Aktiv 7640113761000... Standardkonto	CH 25.03.24	Unspecified	Gasification	02.03.24 - 03.03.24	Test GAS 1 7640113
2'000 kWh	Aktiv 7640113761000... Standardkonto	CH 24.04.24	Renewable/Gaseous	Anaerobic digestion/Dry fermentation to biogas	01.04.24 - 24.04.24	mia Test Wasserstoffan... yuhui 7640113
5'000 kWh	Aktiv 7640113761000... Standardkonto	CH 25.07.24	Renewable	Marine/Wave/Onshore	01.04.24 - 30.04.24	Test_ÖL_1 7640113
0.27 kWh	Aktiv 7640113761000... Standardkonto	CH 14.11.24	Renewable	Combustion for heating purpose/Non-condensing/CHP	11.11.24 - 11.11.24	Test Plant 4 7640113
91.7 kWh	Aktiv 7640113761000... Standardkonto	CH 14.11.24	Renewable	Combustion for heating purpose/Non-condensing/CHP	11.11.24 - 11.11.24	Test Plant 4 7640113

Abbildung 27: Auswahl Herkunftsnachweise für Instrumentenzuweisung

Abbildung 28: Maske Instrumentenzuweisung

Abbildung 29: Instrument auf dem Herkunftsnachweis

Die HKN können innert 18 Monaten nach ihrer Ausstellung einem Instrument zugewiesen werden. Die Zuweisung muss ausserdem spätestens vor dem Moment erfolgen, an welchem die zugewiesenen HKN als Belege z.B. in einem Monitoringbericht gegenüber einem Instrument verwendet werden. Eine Zuweisung ist fix und kann nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Fehlern, von Pronovo rückgängig gemacht werden.

### 8.3. Übersicht verfügbare Instrumente

HKN können den folgenden Instrumenten zugewiesen werden:

Bericht Po. 22.3971 SchaffnerInstrument	Eigner	Bemerkungen
Kompensationspflicht	<b>BAFU</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz	<b>BAFU</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
CO <sub>2</sub> -Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge	<b>BFE</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
Verminderungsverpflichtung	<b>BAFU</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung	<b>BFE</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
EHS Anlagen	<b>BAFU</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
SAF Beimischpflicht	<b>BAZL</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
EHS Luftfahrt	<b>BAFU</b>	<b>Darf mit Instrumentenzuweisung zum Instrument «SAF Beimischpflicht» kombiniert werden.</b>
CORSIA	<b>BAZL</b>	<b>Darf mit Instrumentenzuweisung zum Instrument «SAF Beimischpflicht» kombiniert werden.</b>
Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugerersatz	<b>Kantone</b>	<b>Direkte Entwertung nach der Instrumentenzuweisung</b>
Anrechnung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas durch ITMO: Instrumente «ITMO», «EHS Anlagen ITMO» und «Verminderungsverpflichtung ITMO»	<b>BAFU</b>	

Bei den meisten Instrumenten folgt auf den Prozess der Instrumentenzuweisung direkt die Entwertung (Ausnahmen sind die Instrumente EHS Luftfahrt und CORSIA, siehe Abschnitte 8.11 und 8.12, sowie die Instrumente «EHS Anlagen ITMO» und «Verminderungsverpflichtung ITMO», siehe Abschnitt 8.14.2). Deswegen finden sich in den nachfolgenden Detailbeschreibungen zu den Instrumenten in diesen Fällen auch Beispiele der Entwertungsmasken.

### 8.4. Kompensationspflicht

Kurzbeschreibung des Instruments: Importeure fossiler Treibstoffe müssen einen bestimmten Anteil der verkehrsbedingten Emissionen kompensieren. Eine Möglichkeit dafür ist der Einsatz von erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen. Im Monitoringbericht ans BAFU muss ein Kompensationsprojekt nachweisen, welche Mengen an erneuerbaren Treibstoffen oder erneuerbaren Brennstoffen eingesetzt wurden.

Die nachfolgenden zwei Abbildungen illustrieren die Prozesse Instrumentenzuweisung und Entwertung.

Z.B. Biodiesel FAME, biogener Diesel HVO, Bioethanol, erneuerbarer Wasserstoff, Biomethan, PtL Diesel, PtL Ethanol etc.

Kompensationspflicht

Abbildung 30: Instrumentenzuweisung: Kompensationspflicht

Name Projekteigner

Abbildung 31: Entwertung: Kompensationspflicht

### 8.5. Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz

Kurzbeschreibung des Instruments: Importeure fossiler Treibstoffe müssen gemäss CO2-Gesetz einen bestimmten Anteil der CO2-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren. Eine Möglichkeit dafür ist der Einsatz von erneuerbaren Treibstoffen im Kompensationsprogramm 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz. Im Monitoringbericht ans BAFU muss dazu nachgewiesen werden, welche Mengen an erneuerbaren Treibstoffen diesem Kompensationsprogramm anrechenbar sind. Dazu müssen die Herkunftsnachweise dem Instrument Kompensationspflicht - 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zugewiesen und danach entwertet werden.

Die nachfolgenden Abbildungen illustrieren die Prozesse Instrumentenzuweisung und Entwertung für den Fall, bei dem das Instrument dem Treibstoffkompensationsprogramm von Biofuels zugewiesen wird.

Z.B. Biodiesel FAME, biogener Diesel HVO, Bioethanol, erneuerbarer Wasserstoff, Biomethan, PtL, Diesel, PtL, Ethanol etc.

Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz

Abbildung 32: Instrumentenzuweisung: Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz

Biofuels

Abbildung 33: Entwertung: Kompensationspflicht – Programm Biotreibstoffe Schweiz

### 8.6. CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

Kurzbeschreibung des Instruments: Die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neufahrzeugen in Gramm pro Kilometer müssen im Durchschnitt eine gesetzlich festgelegte Zielvorgabe einhalten. Importeure und Hersteller von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO<sub>2</sub>-Verminderung, die durch die Verwendung erneuerbarer synthetischer Treibstoffe erzielt wird, bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Als Nachweis dienen HKN für erneuerbare synthetische Treibstoffe, die diesem Instrument zugewiesen worden sind.

erneuerbare synthetische Treibstoffe, z.B. PtG Methan, PtL Diesel, PtL Ethanol

CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

UID des Fahrzeugimporteurs gemäss Anmeldung beim BFE (CHE XXX.XXX.XXX); Fahrzeugflotte (PW/LNF/SNF); Jahr der Anrechnung

Instrument Assignment
Importeur, Produzent, Händler ✕

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 9167 kWh

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*

**BEGÜNSTIGTER**

Verwendungszweck  Begünstigter \*

**BENEFICIARY LOCATION**

Strasse und Nummer \*  PLZ \*

Ort \*  Land \*

ABBRECHEN
INSTUMENT ZUWEISEN

Abbildung 34: Instrumentenzuweisung: CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

HKN entwerten
Importeur, Produzent, Händler ✕

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 9167 kWh  Alle ausgewählten HKN entwerten

Menge  Prozentualer Anteil

Menge löschen \*  Einheit \*

#Nichtnull

**BEGÜNSTIGTER**

Hinweis: Geben Sie den Namen des/der Begünstigten ein oder wählen Sie einen gespeicherten Begünstigten aus der Dropdown-Liste.

Name des Begünstigten \*  Verbrauchergruppe \*

Name des Begünstigten  Auswählen

Land der Entwertung \*  Standort des Begünstigten \*

**VERBRAUCH**

Entwertungsgründe \*

Bitte wählen

Beginn des Verbrauchszeitraums \*  Ende des Verbrauchszeitraums \*

Begünstigten in Vorlagenliste speichern

Öffentlicher Link für Begünstigten erzeugen

**ZEIT DER ENTWERTUNG**

Jetzt entwerten  Entwertungstermin festlegen

ABBRECHEN
HKN ENTWERTEN

Abbildung 35: Entwertung: CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge

### 8.7. Verminderungsverpflichtung (Zweck CO2)

Kurzbeschreibung des Instruments: Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung müssen Massnahmen zur Emissionsreduktion umsetzen. Eine mögliche Massnahme ist der Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen. Als Verwendungszweck muss die Unternehmens Nr. BAFU (Verfügungsnummer) erfasst werden. Wenn dies zum Zeitpunkt der Instrumentenzuweisung noch nicht bekannt ist, muss das Feld mit dem Vermerk (n/a) oder der bisherigen Unternehmens Nr. BAFU ergänzt werden.

**Instrument Assignment** Energielieferant

MENGE  
Ausgewählte Menge: 3000 kWh

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*  
Bitte wählen \*

BEGÜNSTIGTER  
Verwendungszweck \* Unternehmens Nr. / Verfügungsnummer BAFU Begünstigter \* Name Unternehmen

BENEFICIARY LOCATION  
Strasse und Nummer \*  PLZ \*   
Ort \*  Land \*

ABBRECHEN INSTRUMENT ZUWEISEN

Verminderungsverpflichtung

Beispiel: 2025-xxxxxx

Abbildung 36: Instrumentenzuweisung: Verminderungsverpflichtung

**HKN entwerten** Energielieferant

MENGE  
Ausgewählte Menge: 819.7 kWh  Alle ausgewählten HKN entwerten

Menge  Prozentualer Anteil

Menge löschen \*  Einheit \*

Pflichtfeld

BEGÜNSTIGTER  
Hinweis: Geben Sie den Namen des/der Begünstigten ein oder wählen Sie einen gespeicherten Begünstigten aus der Dropdown-Liste.

Name des Begünstigten \*  Verbrauchergruppe \*

Name des Begünstigten  Auswählen

Land der Entwertung \*  Standort des Begünstigten \*

Verwendungszweck \*

VERBRAUCH  
Entwertungsgründe \*

Bitte wählen

Beginn des Verbrauchszeitraums \*  Ende des Verbrauchszeitraums \*

Begünstigten in Vorlagenliste speichern  Öffentlicher Link für Begünstigten erzeugen

ZEIT DER ENTWERTUNG  
 Jetzt entwerten  Entwertungstermin festlegen

ABBRECHEN HKN ENTWERTEN

Unternehmen

Abbildung 37: Entwertung: Verminderungsverpflichtung

### 8.8. Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung

Kurzbeschreibung des Instruments: Ein zentrales Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO2-Emissionen sind Zielvereinbarungen- auch ohne Verminderungsverpflichtung siehe Kapitel 8.7). Zielvereinbarungen welche zwischen dem Bund oder den Kantonen und den Unternehmen getroffen werden (Art. 46 EnG Abs. 1). Eine mögliche Massnahme ist der Einsatz von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen.

Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung

Beispiel: 2025-xxxxxx

Abbildung 38 Instrumentenzuweisung Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung

Unternehmen

Abbildung 39 Entwertung Zielvereinbarung ohne Verminderungsverpflichtung

Zielvereinbarungen ohne Verminderungsverpflichtung können als Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 39ff. EnG) → Zweck «RNZ», für die Kantone zur Erfüllung des Grossverbrauchermodells (Art. 46 EnG Abs. 3) → «Zweck GVM» erstellt werden. Zudem können die Zielvereinbarungen nach wie vor als freiwillige Massnahme → Zweck «FRM» zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen eingesetzt werden.

Als Verwendungszweck muss die ZV-Nummer (20XX-XXXXX-XXX) erfasst werden. Beinhaltet eine Zielvereinbarung den Zweck „CO2“ sind die Vorgaben gemäss Kapitel 8.7. zu berücksichtigen.

### 8.9. EHS Anlagen

Kurzbeschreibung des Instruments: Unternehmen im EHS müssen im Umfang ihrer Emissionen Emissionsrechte abgeben. Sie können ihre Emissionen durch den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen senken. Als Verwendungszweck muss die Unternehmens Nr. BAFU (Verfügungsnummer) erfasst werden.

**EHS Anlagen**

Abbildung 40: Instrumentenzuweisung: EHS Anlagen

**Unternehmen**

Abbildung 41: Entwertung EHS Anlagen

### 8.10. SAF Beimischpflicht

Kurzbeschreibung des Instruments: Die Pflicht nach Artikel 28f des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Bereitstellung und zur Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen gilt an den Landesflughäfen Genf und Zürich<sup>4</sup>. Verpflichtet sind die Flugtreibstoffanbieter.<sup>5</sup> Als Nachweis für die Erfüllung der Beimischpflicht nach Artikel 28f des CO<sub>2</sub>-Gesetzes durch die Nutzung emissionsarmer, erneuerbarer und erneuerbarer synthetischer Flugtreibstoffe, die in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, ist ein gültiger Herkunftsnachweis einzusetzen.

Hinweis: Nach der Zuweisung zum Instrument «SAF Beimischpflicht» muss der HKN entwertet werden. Der HKN kann zusätzlich dem Instrument «EHS Luftfahrt» oder nach dem Instrument «CORSIA» zugewiesen werden. Dieser Schritt kann auch nach der Entwertung erfolgen, er muss aber innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des HKN vorgenommen werden.

The screenshot shows a web form titled "Instrument Assignment" with a close button (X). The form is divided into several sections:

- MENGE:** Includes a sub-section "Ausgewählte Menge: 1000 Liter". There are input fields for "Menge" and "Einheit" (with a dropdown menu showing "lWh").
- Instrument:** A dropdown menu with "SAF Beimischpflicht" selected.
- BEGÜNSTIGTER:** Includes "Verwendungszweck" (with a dropdown menu) and "Begünstigter" (with a text input field containing "Name Flugtreibstoffanbieter").
- BENEFICIARY LOCATION:** Includes "Strasse und Nummer", "PLZ", "Ort", and "Land" (with a dropdown menu).

At the bottom of the form are two buttons: "ABBRECHEN" and "INSTRUMENT ZUWEIFEN".

Red annotations on the left side of the image point to the "Erneuerbare oder emissionsarme Flugtreibstoffe, z.B. Biogener Flugtreibstoff HEFA" and "SAF Beimischpflicht". Green annotations highlight the "Flugtreibstoffanbieter" dropdown and the "Name Flugtreibstoffanbieter" input field.

Abbildung 42 Instrumentenzuweisung SAF Beimischpflicht

<sup>4</sup> Die SAF Beimischpflicht nach Art. 4 RefuelEU Aviation gilt auch am EuroAirport Basel. Die Überwachung Beimischpflicht obliegt auch für den nach schweizerischem (Steuer-)Recht gelieferten Flugtreibstoff den französischen Behörden. Diese Mengen werden nicht über das HKN-System BT von Pronovo erfasst.

<sup>5</sup> Die SAF Beimischpflicht gilt auch am EuroAirport Basel. Die Überwachung obliegt auch für schweizerisch versteuerten Flugtreibstoff den französischen Behörden. Diese Mengen werden nicht über das HKN-System BT von Pronovo erfasst.

**HKN entwerten** Flugreisbüro/ambition ✕

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 915,7 kWh  Alle ausgewählten HKN entwerten

Menge  Prozentualer Anteil

Menge löschen \* ⓘ

Einheit \* kWh

Platzhalter

---

**BEGÜNSTIGTER**

Hinweis: Geben Sie den Namen des/der Begünstigten ein oder wählen Sie einen gespeicherten Begünstigten aus der Dropdown-Liste.

Name des Begünstigten \* Verbrauchergruppe \* ⓘ

Name des Begünstigten Auswählen Verkehr

Land der Entwertung \* Standort des Begünstigten \*

Schweiz -

Verwendungszweck \* ⓘ

**VERBRAUCH**

Entwertungsgründe \* ⓘ

Bitte wählen Lieferung an Endkunden

Beginn des Verbrauchszeitraums \* Ende des Verbrauchszeitraums \*

01.01.2024 31.12.2024

Begünstigten in Vorlagenliste speichern ⓘ

Öffentlicher Link für Begünstigten erzeugen ⓘ

---

**ZEIT DER ENTWERTUNG**

Jetzt entwerten

Entwertungstermin festlegen

ABBRECHEN
HKN ENTWERTEN

Abbildung 43 Entwertung SAF Beimischpflicht

### 8.11. EHS Luftfahrt

Kurzbeschreibung des Instruments: Betreiber von Luftfahrzeugen müssen im Umfang ihrer Emissionen Emissionsrechte erwerben und abgeben. Sie können ihre Emissionen durch den Einsatz von erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen (SAF) senken.

Hinweis: Typischerweise weist der Anbieter von SAF die SAF-HKN dem Instrument «SAF Beimischpflicht» zu. In diesem Fall muss er den HKN entwerten. Der SAF-HKN muss nach der Zuweisung zum Instrument «EHS Luftfahrt» nur entwertet werden, wenn er nicht an das Instrument «SAF Beimischpflicht» angerechnet wird.

Erneuerbare oder emissionsarme  
Flugtreibstoffe, z.B. Biogener  
Flugtreibstoff HEFA

EHS Luftfahrt

Beispiel xxxx bis  
xxxxxx kann mit einer  
oder zwei Nullen  
beginnen

Instrument Assignment
Flugtreibstoffanbieter
✕

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 1000 tCO<sub>2</sub>e

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*

**BEGÜNSTIGTER**

Verwendungszweck  Begünstigter \*

**BENEFICIARY LOCATION**

Strasse und Nummer \*  PLZ \*

Ort \*  Land \*

Abbildung 44: Instrumentenzuweisung EHS Luftfahrt

## 8.12. CORSIA

Kurzbeschreibung des Instruments: CORSIA verpflichtet die Fluggesellschaften ab dem 01.01.2021, ihre auf internationalen Flügen entstandenen CO2-Emission ausgleichen, die über 85% des Emissionsniveaus von 2019 liegen. Der Einsatz von erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen reduziert die Emissionsmenge, welche kompensiert werden muss.

Hinweis: Typischerweise weist der Anbieter von SAF die SAF-HKN dem Instrument «SAF Beimischpflicht» zu. In diesem Fall muss er den HKN entwerten. Der SAF-HKN muss nach der Zuweisung zum Instrument «EHS Luftfahrt» nur entwertet werden, wenn er nicht an das Instrument «SAF Beimischpflicht» angerechnet wird.

Erneuerbare oder emissionsarme  
Flugtreibstoffe, z.B. Biogener  
Flugtreibstoff HEFA

CORSA

Instrument Assignment Flugtreibstoffanbieter ✕

MENGE

Ausgewählte Menge: 1000 EHM

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*

BEGÜNSTIGTER

Verwendungszweck  Begünstigter \* Name Luftfahrzeugseite

BENEFICIARY LOCATION

Strasse und Nummer \*  PLZ \*

Ort \*  Land \*

ABBRECHEN ZURÜCKGEHEND ZURÜCKGEHEN

Abbildung 45: Instrumentenzuweisung CORSIA

### 8.13. Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz

Kurzbeschreibung des Instruments: Einige Kantone fordern beim Wärmeerzeugersatz, dass ein bestimmter Anteil an erneuerbarem Brennstoff verwendet wird. Ausserdem können über das Instrument «kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz» auch andere kantonale Vorschriften abgewickelt werden, für die aktuell formell noch kein eigenes Instrument zur Verfügung steht. (z.B. Grossverbraucher mit Kantonaler Zielvereinbarung).

Hinweis: Verkäufe auf dem freiwilligen Markt von HKN für erneuerbaren Brennstoffen sind nicht dem Instrument «kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz» zuzuweisen.

Instrument Assignment
durch den Energielieferanten
✕

---

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 3000 kWh

Menge \* Einheit \*

kWh

Instrument \*

Bitte wählen

---

**BEGÜNSTIGTER**

Verwendungszweck Begünstigter \*

Konkrete Bezeichnung des Kantonalen Instruments

Kanton X

---

**BENEFICIARY LOCATION**

Strasse und Nummer \* PLZ \*

Ort \* Land \*

ABBRECHEN
INSTRUMENT ZUWEISEN

Z.B. Biomethan (CH), Biodiesel FAME, biogener Diesel HVO etc.

Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz

Der Energielieferant muss die Bezeichnung kennen

Abbildung 46: Instrumentenzuweisung: Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz

HKN entwerten
durch den Energielieferanten
✕

---

**MENGE**

Ausgewählte Menge: 919.7 kWh  Alle ausgewählten HKN entwerten

Menge  Prozentualer Anteil

Menge löschen \* Einheit \*

kWh

Pflichtfeld

---

**BEGÜNSTIGTER**

Hinweis: Geben Sie den Namen des/der Begünstigten ein oder wählen Sie einen gespeicherten Begünstigten aus der Dropdown-Liste.

Name des Begünstigten \* Verbrauchergruppe \* i

Name des Begünstigten

Auswählen

Land der Entwertung \* Standort des Begünstigten \*

Schweiz

EGID

---

**VERBRAUCH**

Entwertungsgründe \* i

Bitte wählen Lieferung an Endkunden

---

Beginn des Verbrauchszeitraums \* Ende des Verbrauchszeitraums \*

01.01.2024

31.12.2024

---

Begünstigten in Vorlagenliste speichern i

Öffentlicher Link für Begünstigten erzeugen i

---

**ZEIT DER ENTWERTUNG**

Jetzt entwerten

Entwertungstermin festlegen

ABBRECHEN
HKN ENTWERTEN

Energiebezüger

Abbildung 47: Entwertung: Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersatz

### 8.13.1. Kanton Zürich: Wärmeerzeugersersatz §11a EnerG ZH

Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Zürich HKN als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszwecke «Kt. ZH Wärmeerzeugersersatz §11a EnerG ZH» an.

Um was geht es:	Gemäss §11a Energiegesetz ZH (EnerG) ist zur Erfüllung der Anforderungen beim Wärmeerzeugersersatz (gem. §11 Abs. 2–4 EnerG und §47h bis 47m BBV I) die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe zulässig, sofern diese im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.
Was ist anrechenbar:	<b>Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe.</b>
Informationen und weiterführende Unterlagen:	<b>Vorschriften Heizungsersatz: <a href="http://zh.ch/en-he">zh.ch/en-he</a> Vollzugsordner Energie: <a href="http://zh.ch/en-vo">zh.ch/en-vo</a> (Abschnitt 4.3) Weiterführende Unterlagen können beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich verlangt werden (<a href="mailto:energievollzug@bd.zh.ch">energievollzug@bd.zh.ch</a>)</b>
Kontakt	<b>AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich E-Mail: <a href="mailto:energievollzug@bd.zh.ch">energievollzug@bd.zh.ch</a></b>

### 8.13.2. Kanton Zürich: Grossverbraucher zu §13a EnerG ZH

Energieversorger, die im Auftrag ihrer Kunden (Grossverbraucher) für die Erfüllung der kantonalen Zielvereinbarung (KZV) gemäss Vorgaben des Kantons Zürich HKN als Beleg einsetzen wollen, geben bitte als Verwendungszwecke «Kt. ZH Grossverbraucher zu §13a EnerG ZH» an.

Davon abzugrenzen sind Universalzielvereinbarungen (UZV), welche gleichzeitig für die Erfüllung des kantonalen und eidgenössischen Energiegesetzes sowie des eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetzes gelten. HKN für diese Zwecke sind dem Instrument «Verminderungsverpflichtung» zuzuweisen.

Um was geht es:	Grossverbraucher gemäss §13a Energiegesetz ZH (EnerG) mit einer gültigen kantonalen Zielvereinbarung (KZV) und jährlicher Reportingpflicht.
Was ist anrechenbar:	<b>Zertifikate für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe. Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe.</b>
Links / Infos:	<b><a href="http://zh.ch/grossverbraucher">zh.ch/grossverbraucher</a></b>
Kontakt	<b>AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich E-Mail: <a href="mailto:energievollzug@bd.zh.ch">energievollzug@bd.zh.ch</a></b>

### 8.13.3. Kanton Luzern: Wärmeerzeugersersatz §13 KEnG

Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Luzern HKN beim Wärmeerzeugersersatz als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszwecke «LUZERN – Wärmeerzeugersersatz: Kantonales Energiegesetz» an.

Um was geht es:	Gemäss §13 Abs. 2d. des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers zulässig, wenn die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt.
Was ist anrechenbar:	<b>Biogas, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.</b>
Informationen und weiterführende Unterlagen:	<b>Vorschriften: <a href="http://energiegesetz.lu.ch">energiegesetz.lu.ch</a> Vollzugshilfe: Hinweise Vollzugspraxis (Abschnitt 11.5)</b>
Kontakt	<b>Kanton Luzern, Umwelt und Energie (uwe) Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern E-Mail: <a href="mailto:energievollzug@lu.ch">energievollzug@lu.ch</a></b>

### 8.13.4. Kanton Luzern: Grossverbraucher §19 KEnG

Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Luzern HKN als Beleg beim Monitoring von Grossverbraucher einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszwecke «LUZERN – Grossverbraucher: Kantonales Energiegesetz» an.

Um was geht es:	Gemäss §19 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) können Grossverbraucher zu Effizienzmassnahmen verpflichtet werden. In Ausnahmefällen wird der Einsatz von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen vorgeschrieben.
Was ist anrechenbar:	<b>Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe.</b>
Links / Infos:	<b>Vorschriften: <a href="http://grossverbraucher.lu.ch">grossverbraucher.lu.ch</a></b>
Kontakt	<b>Kanton Luzern, Umwelt und Energie (uwe) Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern E-Mail: <a href="mailto:energievollzug@lu.ch">energievollzug@lu.ch</a></b>

### 8.13.5. Kanton Luzern: Ausnahme KEnG

Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Luzern HKN bei Ausnahmen als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszwecke «LUZERN – Ausnahme: Kantonales Energiegesetz» an.

Um was geht es:	In Ausnahmefällen wird der Einsatz von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen bewilligt oder vorgeschrieben.
Was ist anrechenbar:	<b>Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe</b>
Links / Infos:	<b>Vorschriften: <a href="http://energiegesetz.lu.ch">energiegesetz.lu.ch</a></b>
Kontakt	<b>Kanton Luzern, Umwelt und Energie (uwe) Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern E-Mail: <a href="mailto:energievollzug@lu.ch">energievollzug@lu.ch</a></b>

### 8.13.6. Kanton Aargau Wärmeerzeugersersatz §7a EnergieG

Gebäudeeigentümer oder Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Aargau HKN als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszwecke «Kt. AG Wärmeerzeugersersatz §7a EnergieG» an.

<b>Um was geht es:</b>	Gemäss §7a Abs. 4 Energiegesetz (EnergieG) ist zur Erfüllung der Anforderungen beim Wärmeerzeugersersatz (gem. §7a Abs. 2 EnergieG und §22a Abs. 2 EnergieV) die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe zulässig, sofern diese im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden.
Was ist anrechenbar:	Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe.
Informationen und weiterführende Unterlagen:	Vorschriften Heizungsersatz: <a href="http://ag.ch/energiegesetz">ag.ch/energiegesetz</a> Weiterführende Unterlagen können bei der Abteilung Energie des Kantons Aargau verlangt werden ( <a href="mailto:energieberatung@ag.ch">energieberatung@ag.ch</a> )
Kontakt	BVU, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau E-Mail: <a href="mailto:energieberatung@ag.ch">energieberatung@ag.ch</a>

### 8.13.7. Kanton St.Gallen: Wärmeerzeugersersatz Art. 12e EnG

Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen oder Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons St.Gallen HKN beim Wärmeerzeugersersatz als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszweck «Kt. SG Wärmeerzeugersersatz Art. 12e EnG» an.

Um was geht es:	Gemäss Art. 12e Bst. C des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und Art. 9b der kantonalen Energieverordnung (EnV) ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet.
Was ist anrechenbar:	<b>Die Wirkung muss im Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet werden, z.B. in der Schweiz hergestellte Brennstoffe.</b>
Links / Infos:	<b>Vorschriften Heizungsersatz:</b> <a href="https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Energiegesetz.html">https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Energiegesetz.html</a>
Kontakt	Energieagentur St.Gallen, Kornhausstrasse 25, 9000 St.Gallen <b>Email: <a href="mailto:info@energieagentur-sg.ch">info@energieagentur-sg.ch</a></b>

### 8.13.8. Kanton Zug: Wärmeerzeugersersatz §4c EnG-ZG

Energieversorger, die gemäss Vorgaben des Kantons Zug HKN beim Wärmeerzeugersersatz als Beleg einsetzen wollen, geben bitte Verwendungszweck «Kanton Zug - Wärmeerzeugersersatz: Kantonales Energiegesetz» an.

<b>Um was geht es:</b>	Gemäss §7 Abs. 4. der Verordnung zum Energiegesetz (V EnG-ZG) ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers zulässig, wenn die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 40 Prozent Biogas einsetzt.
Was ist anrechenbar:	Biogas, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und von diesen ins Gas-netz eingespeist wird.
Informationen und weiterführende Unterlagen:	Vorschriften: <a href="#">Energiegesetz ZG</a> <a href="#">Verordnung zum Energiegesetz ZG</a> Vollzugshilfe: <a href="#">Kantonale Vollzugshilfe</a> (Kap. 4.2)
Kontakt	Kanton Zug, Amt für Umwelt Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug E-Mail: <a href="mailto:info.afu@zg.ch">info.afu@zg.ch</a>

## 8.14. Anrechnung von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas durch ITMO

Kurzbeschreibung des Instruments: Betreiber von Anlagen im Schweizer Emissionshandelsystem oder mit Verminderungsverpflichtung können sich leitungsgebundenes ausländisches erneuerbares Gas anrechnen lassen. Voraussetzung dafür ist insbesondere ein Transfer von Emissionsverminderungen des Produktionslands an die Schweiz (sogenannte «Internationally Transferred Mitigation Outcomes», kurz ITMO). Dafür ist ein Abkommen mit dem Partnerstaat und ein autorisiertes Projekt notwendig.

Die Voraussetzungen und der Prozess sind in Art. 15 Abs. 3 bzw. Art. 31 Abs. 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz sowie Art. 92c bis 92f CO<sub>2</sub>-Verordnung geregelt und in der Präsentation des BAFU-Webinars vom 22. Mai 2025 gesamthaft beschrieben. Die Beschreibung im vorliegenden Handbuch beschränkt sich auf die Abwicklung des Prozesses im HKN-System. Das betrifft zwei Prozessschritte: 1) HKN mit ITMO hinterlegen 2) mit ITMO hinterlegte HKN an Instrumente EHS oder Verminderungsverpflichtung anrechnen.

### 8.14.1. HKN mit ITMO hinterlegen

Ziel dieses Prozessschrittes ist sind Herkunftsnachweise, die mit Transfers von Emissionsverminderungen des Produktionslandes an die Schweiz (ITMO) hinterlegt sind. Dieser Prozessschritt entspricht Schritt 3 «Ausstellung von Bescheinigungen» der BAFU-Präsentation. Er beinhaltet das Gesuch an das BAFU, internationale Bescheinigungen auszustellen.

1. HKN importieren  
Die HKN aus Anlagen gemäss Projektautorisierung werden wie in Abschnitt 6.3 beschrieben ins Schweizer HKN-System übertragen.
2. HKN zuweisen  
Für die Menge an leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas, für die ein Gesuchsteller beim BAFU internationale Bescheinigungen beantragen möchte, weist er HKN dem Instrument «ITMO» zu. Die Maske für die Instrumentenzuweisung ist dabei wie nachfolgend auszufüllen. Insbesondere ist als Name des Begünstigten «BAFU» einzutragen. Der Gesuchsteller muss bei der Instrumentenzuweisung ausserdem die PoS für die betreffende Menge an erneuerbarem Gas plus allfällige weitere mit dem BAFU vereinbarte Dokumente hochladen.

Abbildung 48 Instrumentenzuweisung ITMO

Mit der Instrumentenzuweisung sind die HKN für die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen beim BAUFU vorgemerkt. Die Instrumentenzuweisung gilt zudem als Gesuch für den Stillstand der 18-monatigen Frist gemäss Art. 2 Abs. 4 VHBT. Das BAUFU muss die Instrumentenzuweisung prüfen und freigeben. Das tut es, nachdem das formelle Gesuch dafür beim BAUFU eingegangen ist (siehe 4.)

Dafür prüft das BAUFU die Unterlagen. Nach positiver Prüfung stellt es in Koordination mit dem Partnerstaat die internationalen Bescheinigungen aus. Danach gibt es die Instrumentenzuweisung frei und das Instrument «ITMO» erscheint auf dem HKN.

Das BAUFU prüft daraufhin die Unterlagen, nachdem das formelle Gesuch dafür beim BAUFU eingegangen ist (siehe 4.). Kann das BAUFU nach erfolgter Prüfung und Ausstellung der Bescheinigungen die Instrumentenzuweisung freigeben, beginnt die restliche Gültigkeit der HKN zu laufen und es erscheint das Instrument «ITMO» auf den HKN. Das bedeutet, dass für die mit HKN belegte Menge an leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas ein Transfer von Emissionsverminderungen des Produktionslands an die Schweiz stattgefunden hat. Somit sind die betreffenden HKN an die Instrumente EHS und Verminderungsverpflichtung innerhalb der verbleibenden HKN-Gültigkeitsdauer anrechenbar.

### 3. HKN entwerten

Unmittelbar nach der Instrumentenzuweisung entwertet der Gesuchsteller die gleichen HKN wie bei der Instrumentenzuweisung. Die Maske für die HKN-Entwertung ist dabei wie nachfolgend auszufüllen. Insbesondere ist als Name des Begünstigten «BAFU» einzutragen.

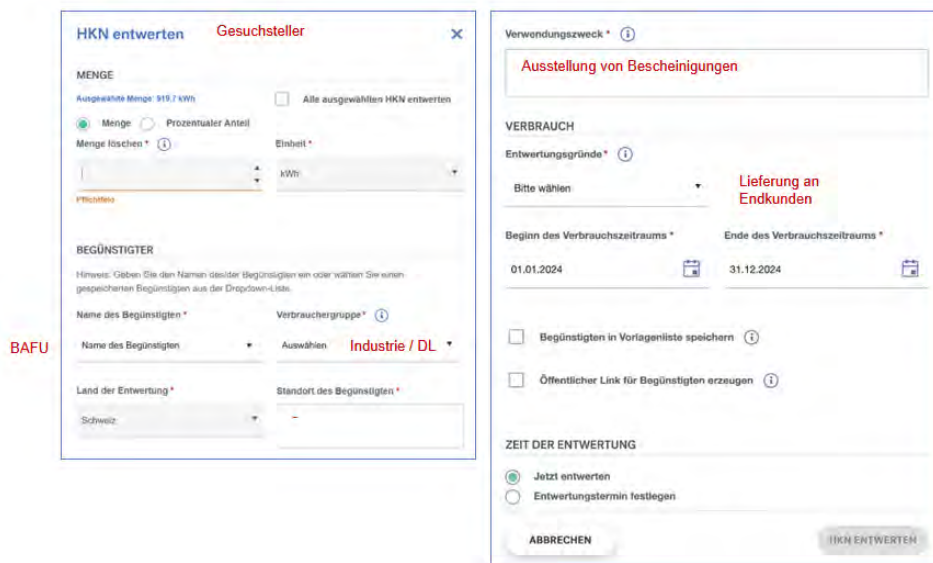


Abbildung 49 Entwertung ITMO

4. Formelles Gesuch an BAFU stellen

Der Gesuchsteller beantragt beim BAFU die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen und verweist dabei auf die HKN, die er dem Instrument ITMO zugewiesen und entwertet hat.

Das BAFU prüft daraufhin die Unterlagen. Nach positiver Prüfung stellt es in Koordination mit dem Partnerstaat die internationalen Bescheinigungen aus. Danach gibt es die Instrumentenzuweisung frei. Damit erscheint das Instrument «ITMO» auf den HKN. Das bedeutet, dass für die mit HKN belegte Menge an leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas ein Transfer von Emissionsverminderungen des Produktionslands an die Schweiz stattgefunden hat und das BAFU dafür internationale Bescheinigungen ausgestellt hat. Somit sind die betreffenden HKN an die Instrumente EHS und Verminderungsverpflichtung anrechenbar. Mit der Freigabe der Instrumentenzuweisung beginnt die restliche Gültigkeit der HKN zu laufen.

**8.14.2. HKN an EHS oder Verminderungsverpflichtung anrechnen**

Ziel dieses Prozessschritts ist die Anrechnung der mit ITMO hinterlegten HKN an die Instrumente EHS oder Verminderungsverpflichtung. Dieser Prozessschritt entspricht Schritt 5 «Anrechnung durch Anlagenbetreiber» der BAFU-Präsentation.

Damit sich Betreiber von Anlagen im Schweizer Emissionshandelssystem oder mit Verminderungsverpflichtung das leitungsgebundene ausländische erneuerbare Gas anrechnen können, müssen die gemäss Abschnitt 8.14.1 mit ITMO hinterlegten HKN dem Instrument «EHS Anlagen ITMO» bzw. dem Instrument «Verminderungsverpflichtung ITMO» zugewiesen werden. Die Maske für die Instrumentenzuweisung ist dabei wie folgt auszufüllen.

**Instrument Assignment** Energieanbieter

**MENGE**  
Ausgewählte Menge: 2000 kWh

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*  
Bitte wählen:

**BEGÜNSTIGTER**

Verwendungszweck  Begünstigter \*

Unternehmens Nr. /  
Verfügungnummer BAFU

**BENEFICIARY LOCATION**

Straße und Nummer \*  PLZ \*

Ort \*  Land \*

**ABRECHEN** INSTRUMENT ZUWEISEN

Verminderungsverpflichtung ITMO

Beispiel: 2025-xxxxxx

Abbildung 50 Instrumentenzuweisung Verminderungsverpflichtung ITMO

**Instrument Assignment** Energieanbieter

**MENGE**  
Ausgewählte Menge: 2000 kWh

Menge \*  Einheit \*

Instrument \*  
Bitte wählen:

**BEGÜNSTIGTER**

Verwendungszweck  Begünstigter \*

Unternehmens Nr. /  
Verfügungnummer BAFU

**BENEFICIARY LOCATION**

Straße und Nummer \*  PLZ \*

Ort \*  Land \*

**ABRECHEN** INSTRUMENT ZUWEISEN

EHS Anlagen ITMO

Abbildung 51 Instrumentenzuweisung EHS Anlagen ITMO

## 9. Entwertung

Am Ende des Lebenszyklus wird der HKN entwertet. HKN müssen grundsätzlich dann entwertet werden, wenn der ökologische Mehrwert des zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs verwendet wird. In einigen Fällen ist das mit dem Verbrauch der dem HKN zugrundeliegenden physischen Ware verbunden. Wie vorgängig im Kapitel 8 (Instrumente und Instrumentenzuweisung) beschrieben, folgt in den meisten Fällen nach der Zuweisung eines Instruments der Prozess der Entwertung.

Wenn kein Instrument zugewiesen worden ist, erfolgt der Prozess der Entwertung im Allgemeinen dann, wenn der HKN als Beleg für die Lieferung an einen Endkunden dient.

Verpflichtet zu entwerten ist derjenige, der den ökologischen Mehrwert an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder an Tankstellen abgibt. Das kann der Lieferant der physischen Ware bzw. der Energiemenge sein. Da HKN getrennt von der physischen Ware gehandelt werden können, ist es auch möglich, dass ein anderer Akteur als der Lieferant der physischen Ware den ökologischen Mehrwert an die Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder an Tankstellen verkauft und deshalb HKN entwerten muss.

In anderen Fällen bleibt der ökologische Mehrwert an die physische Ware gekoppelt. Somit gilt der ökologische Mehrwert als verwendet, wenn der zugrundeliegende Brenn- oder Treibstoff verbraucht wird. Das trifft etwa gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die nicht ins schweizerische Gasnetz eingespeist werden und an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher oder Tankstellen abgegeben werden. Der reine HKN-Handel von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen aus Produktionsanlagen ohne Netzeinspeisung ist also nicht möglich.

Bei Eigenverbrauch müssen HKN ebenfalls entsprechend der physisch verbrauchten Menge entwertet werden. Beispiele sind der Verbrauch von Treibstoff vor Ort oder die Umwandlung in Wärme, welche vor Ort verbraucht wird. Auch bei einer Umwandlung in einen anderen Energieträger müssen HKN entsprechend der physisch verbrauchten Menge entwertet werden. Das ist z.B. bei Verstromung oder Umwandlung in Wärme, welche nicht vor Ort verbraucht wird, der Fall.

Im Fall einer Biogasproduktionsanlage mit einer Vorort-Stromproduktionsanlagen werden die Gas-HKN automatisch im System entwertet, wenn sie für die Stromproduktion eingesetzt worden sind.

Im Fall von Wasserstoffmengen, für die HKN ausgestellt worden sind und als Rohstoff eingesetzt werden, müssen die HKN bei der Verwendung des Stoffes entwertet werden.

Abbildung 52: Maske «HKN entwerten»

Um den Prozess der Entwertung durchzuführen, muss zuerst auf der Maske «Herkunftsnachweise» ein Bündel von HKN ausgewählt werden.

## 9.1. Entwertungszeitpunkt

Grundsätzlich muss ein HKN innerhalb seiner Gültigkeit von 18 Monaten entwertet werden. Er verfällt, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit entwertet worden ist. Verfallene HKN können nicht mehr gehandelt und keinem Instrument mehr zugewiesen werden. Grundsätzlich gilt: HKN, die für einen Verbrauch in einem bestimmten Kalenderjahr (Verbrauchszeitraum) entwertet werden, müssen vor Ablauf dieses bestimmten Kalenderjahres ausgestellt worden sein.

- Bei einer Verwendung als **Treibstoff**: Eigentümer der HKN nehmen die Entwertung im HKN-System **quartalsweise** bis spätestens am 25. des Folgemonats vor.
- Bei einer Verwendung als **Brennstoff/Rohstoff**: Eigentümer der HKN nehmen die Entwertung im HKN-System **jährlich** vor. Die Entwertung muss für ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs geschehen.
- Bei **jährlichen Produktionsmeldungen** (vgl. Kapitel 5.4 und 5.5) werden die HKN **jährlich** entwertet. Die Entwertung muss für ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs geschehen.
- **HKN auf Basis von ausländischen Zertifikaten** erneuerbarer Gase werden **jährlich** entwertet. Die Entwertung muss für ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs geschehen.

## 9.2. Begünstigter der Entwertung

Im Feld «Name des Begünstigten» kann der Begünstigte der Entwertung entweder direkt eingegeben, oder aus einer vorkonfigurierten Auswahlliste angewählt werden. Der Begünstigte kann bspw. eine Kundengruppe, eine bestimmte belieferte Firma oder ein Privatkunde sein. Wird der Herkunftsnachweis einem Instrument zugewiesen, muss bei der HKN-Entwertung der gleiche Begünstigte wie bei der Instrumentenzuweisung angegeben werden.

Unter «Standort» der Begünstigten ist immer mindestens der Wohnsitzkanton einzutragen, auch bei der Entwertung einer Kundengruppe.

### 9.2.1. Auswahlliste vorkonfigurieren

In den Organisationseinstellungen können sie auf der Maske «personalisieren» Begünstigte vorerfassen. Die Organisationseinstellungen können über das Anklicken der eigenen Organisation oben rechts angewählt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Reiter «Personalisierung» auf den Organisationseinstellungen. Die können beliebig viele Begünstigte erfassen. Erfasste und gespeicherte Begünstigte können bei der Entwertung angewählt werden.

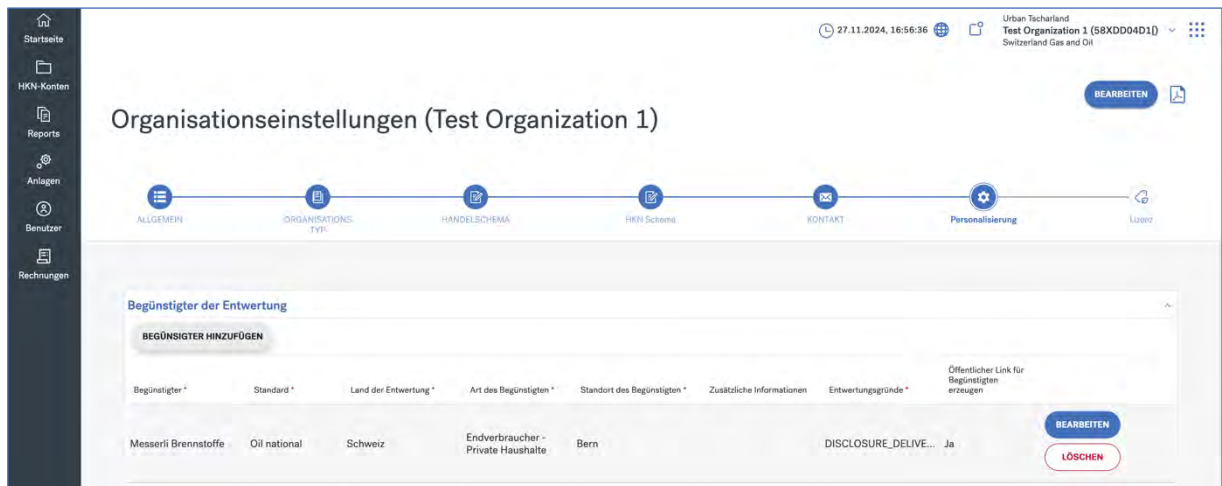


Abbildung 53: Begünstigte der Entwertung vorkonfigurieren

### 9.2.2. Lieferung von Biogas an Tankstellen / Upgrade

Bei Abgabe als Treib- oder als Brennstoff von erneuerbaren Gasen muss die Entwertung bis am 25. Tag des ersten Monats des Folgequartals erfolgen. Wird Biogas an einer Tankstelle geliefert, dient der HKN als Beleg für diese Lieferung.

Pronovo empfiehlt allen Tankstellenbesitzern und allen Tankstellenverbunden, ihre Tankstellen wie oben beschrieben vorab zu konfigurieren. So wird sichergestellt, dass die Bezeichnung der Tankstellen bei den vier Quartalsentwertungen immer gleich sind.

Ein sogenanntes «Upgrade» wird wie eine Tankstelle behandelt. Das heisst, es kann auf ein «Upgrade» analog wie auf eine Tankstelle entwertet werden. Wenn ein Tankstellenverbund

ein Upgrade anbietet, kann er dieses analog einer Tankstelle vorerfassen und die verkaufte Menge als HKN darauf entwerten.

Erdgaslieferanten und -verkäufer müssen basierend auf Artikel 45e Absatz 3 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) die als Treibstoff an einer Tankstelle abgegebenen Mengen quartalsweise dem HKN-System melden. Da Erdgas nicht mittels HKN erfasst wird, führt das nicht zu einer Ausstellung bzw. Entwertung von HKN. Die rechtliche Basis für diese Meldung bildet die MinöStV.

Pronovo übermittelt dem BAZG als Grundlage für die Rückerstattung auf Basis der entwerteten HKN je Tankstellenverbund und auf Basis der im gleichen Zeitraum vertankten Erdgasmenge die Differenzmenge zwischen bezahlter CO<sub>2</sub>-Abgabe und zu bezahlender Mineralölsteuer (sogenannte Verbrauchsmeldungen oder F-Meldungen).

Die Prozessbeschreibung sowie das Formular zur Meldung des vertankten Gases findet sich auf der Webseite von Pronovo.<sup>6</sup>

### 9.3. Verbrauchergruppen

Den Verbrauchergruppen im HKN-System liegen folgende Definitionen zugrunde:

- Der **Sektor Industrie** umfasst (den Endenergieverbrauch) aller Betriebe der Branchen mit NOGA-Code 10 bis 43, das heisst auch das verarbeitende Gewerbe. Ausgenommen sind sämtliche Verbräuche im Mobilitätsbereich, sowie der Verbrauch für Fernwärme- und Stromproduktion, vgl. Unten. Verbräuche der NOGA 33, 35 bis 39 (Energie, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc.) werden im Sektor Dienstleistung berücksichtigt.
- Der **Sektor Dienstleistung** umfasst alle Betriebe der Branchen mit NOGA-Code 33, 35 bis 39 und 45 bis 96. Ausgenommen sind sämtliche Verbräuche im Mobilitätsbereich, sowie der Verbrauch für Fernwärme- und Stromproduktion, vgl. unten.
- Der **Sektor Landwirtschaft (und Forstwirtschaft)** umfasst alle Betriebe der Branchen NOGA-Code 01-09. Ausgenommen sind sämtliche Verbräuche im Mobilitätsbereich, vgl. unten.
- Der **Sektor Private Haushalte** umfasst alle Wohngebäude und Haushalte. Ausgenommen sind sämtliche Verbräuche im Mobilitätsbereich, vgl. unten.
- Der **Sektor Verkehr** (im HKN-System aktuell noch die alte Bezeichnung = Transporte) umfasst sämtliche Energieverbräuche im Mobilitätsbereich (inkl. Tankstellen), unabhängig davon, ob sie in den Sektoren Industrie, Dienstleistung, Landwirtschaft oder private Haushalte anfallen. Darin enthalten sind der Strassenverkehr (Personen- und Güterverkehr) sowie der Non-Road-Verkehr. Der Non-Road-Verkehr umfasst den Schienen-, Luft- und Schifffahrtsverkehr, aber auch den Verbrauch aus Land- und Forstwirtschaft, von Baumaschinen, des industriellen Werkverkehrs, von mobilen Gartengeräten sowie den Verbrauch von Militärfahrzeugen.
- Der Sektor **Fernwärme** (im HKN-System = Fernwärmenetz) umfasst den Verbrauch für die Produktion von Fernwärme.
- Der Sektor **Stromproduktion** (im HKN-System = Strom) umfasst den Verbrauch für die Stromproduktion.

---

<sup>6</sup> <https://pronovo.ch/de/herkunftsnachweise/erneuerbare-treib-und-brennstoffe-ets-ebs/betriebsdokumente/> (<https://pronovo.ch/download/system-bt-quartalsmeldungen-erdgas/?wpdmdl=16620>)

Die nachfolgende Tabelle präzisiert die drei Verbrauchergruppen «Landwirtschaft», «Industrie» und «Dienstleistungen»

Sektor/Branche	NOGA
<b>Landwirtschaft (inkl Forstwirtschaft)</b>	
Primäre Sektoren	01-03, 05-09
<b>Industriesektor</b>	
Nahrungsmittel und Tabakerzeugnisse	10-12
Textilien und Holz	13-15, 16
Papier, Pappe und Druckerzeugnisse	17, 18
Mineralölverarbeitung	19
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Kunststoffe	20-22
Weitere mineralische Erzeugnisse	23
Metallbau	24-25
Elektronik, Maschinerie und Ausrüstung	26-32
Baugewerbe	41-43
<b>Dienstleistungssektor</b>	
Energie, Wasser und Abfälle	33, 35-39
Handel und Reparatur	45-47
Verkehr	49-51
Lagererei und Post-, Kurier- und Expressdienste	52-53
Beherbergung und Gastronomie	55-56
Verlagswesen und Kommunikation	58-61
Informationstechnologie und Kommunikation	62-63
Finanzintermediation und Versicherungen	64-65
Beratungsdienstleistungen	68-75, 77-82
Öffentliche Verwaltung	84
Unterricht	85
Gesundheit und Sozialwesen	86-88
Weitere Dienstleistungen	90-96

Tabelle 6: Details zu den Verbrauchergruppen «Industrie» und «Dienstleistungen»

### 9.4. Entwertungsgründe

Entwertungsgrund	Erläuterungen
Lieferung an Endkunden	<b>Die Lieferung an einen Endkunden oder an eine Endkundengruppe ist der häufigste Entwertungsgrund. Wie in der Maske zur Entwertung (siehe Abbildung 52) sichtbar, kann in diesem Fall ein Link generiert werden («öffentlichen Link für begünstigten erzeugen»). Dieser öffentliche Link weist auf den entwerteten HKN als Beleg für die Lieferung der entsprechenden Menge an erneuerbarem Treib- oder Brennstoff. Im Fall einer Verwendung von Wasserstoff als Rohstoff sollte auch dieser Grund gewählt werden.</b>
Umwandlung (Energieumwandlung)	<b>Wenn der dem HKN zugrundeliegende Stoff in eine andere Energieform umgewandelt wird, müssen in analoger Menge HKN entwertet werden. Dabei muss im Freifeld der Entwertungsmaske angegeben werden, ob es sich um eine Strom- oder um eine Wärmeproduktion gehandelt hat.</b>
Export	<b>Wenn erneuerbare Treib- oder Brennstoffe aus der Schweiz exportiert werden, müssen die der Exportmenge entsprechenden HKN entwertet werden. Pronovo prüft auf Basis der Exportdaten des BAZG monatlich die entsprechenden Entwertungen.</b>
Eigenverbrauch	<b>Wird ein Teil der produzierten Energiemenge selbst verbraucht, müssen HKN in der Summe der selbst verbrauchten Menge entwertet werden.</b>
Einlagerung (auf Gesuch hin)	<b>Auf Gesuch hin können HKN eingelagert werden. Dies ist typischerweise dann der Fall, wenn der zugehörige Brenn- oder Treibstoff in einem Pflichtlager langfristig stillgelegt wird. Der HKN wird in diesem Fall pausiert und erst nach Auslagerung wieder aktiviert. Der Nachweis für die langfristige Einlagerung ist dem Gesuch beizulegen.</b>

	<b>Akteure, die beabsichtigen, HKN einzulagern, nehmen bitte vorgängig mit Pronovo Kontakt auf.</b>
--	---

## 9.5. Support Pronovo

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Nutzung des HKN-Systems steht Pronovo gerne zur Verfügung.

Telefonnummer Kundendienst Pronovo: 0848 014 014  
Mailadresse: info@pronovo.ch Betreff: HKN-System BT  
Webseite: www.pronovo.ch

## Anhang 1: Tabellen Treibhausgasemissionswerte

**Die Werte für Treibhausgasemissionen auf den HKN sind nur informativ.** Die Werte in diesen Tabellen sind vorgeschlagene Standardwerte, die der Anrechnungslogik für Emissionen der EU-Richtlinie «EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen» (RED III).

**Wenn Sie über genauere Daten zu Ihrer Anlage verfügen, können Sie den Wert der GHG-Emissionen selbst angeben.**

### Treibhausgasemissionen von Biomethan

*Tabelle aus Anhang VI der RED III*  
 EUR-Lex - 02018L2001-20231120 - DE - EUR-Lex-Biomethan

Biomethan-produktions-system	Technologische Optionen	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Biomethan aus Gülle	Offenes Gärrückstandslager, keine Abgasverbrennung	22	79.2
	Offenes Gärrückstandslager, Abgasverbrennung	1	3.6
	Geschlossenes Gärrückstandslager, keine Abgasverbrennung	-79	-284.4
	Geschlossenes Gärrückstandslager, Abgasverbrennung	-100	-360
Biomethan aus Bioabfall	Offenes Gärrückstandslager, keine Abgasverbrennung	71	255.6
	Offenes Gärrückstandslager, Abgasverbrennung	50	180
	Geschlossenes Gärrückstandslager, keine Abgasverbrennung	35	126
	Geschlossenes Gärrückstandslager, Abgasverbrennung	14	50.4

#### Erklärung der Kategorien:

##### Mist/Gülle:

Die Werte für die Biogasproduktion aus Mist/Gülle schliessen negative Emissionen durch Emissionseinsparungen aufgrund der Bewirtschaftung von Frischmist/-gülle ein. Der  $e_{sca}$ -Wert (Emissionseinsparung durch Akkumulierung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken) ist gleich  $-45 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ}$  für in der anaeroben Zersetzung verwendete(n) Mist/Gülle.

**Offene Lagerung**

Die offene Lagerung von GÄrrückständen bringt zusätzliche Methanemissionen in Abhängigkeit von Wetter, Substrat und Vergärungseffizienz mit sich. Bei diesen Berechnungen entsprechen der Betrag für Mist/Gülle 0,05 MJ CH<sub>4</sub>/MJ Biogas, für Mais 0,035 MJ CH<sub>4</sub>/MJ Biogas und für Bioabfall 0,01 MJ CH<sub>4</sub>/MJ Biogas.

**Geschlossenen Lagerung:**

Bei der geschlossenen Lagerung werden die GÄrrückstände aus dem Zersetzungsprozess in einem gasdichten Tank gelagert, und es wird davon ausgegangen, dass das zusätzlich während der Lagerung freigegebene Gas für die Erzeugung zusätzlicher Elektrizität oder zusätzlichen Biomethans aufgefangen wird.

**Keine Abgasverbrennung**

Diese Kategorie umfasst die folgenden technologischen Kategorien zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan: Druckwechsel-Adsorption (Pressure Swing Adsorption — PSA), Druckwasserwäsche (Pressurised Water Scrubbing — PWS), Membrantrenntechnik, kryogene Trennung und physikalische Absorption mit einem organischen Lösungsmittel (Organic Physical Scrubbing — OPS). Dies schließt die Emission von 0,03 MJ CH<sub>4</sub>/MJ Biomethan für die Emission von Methan in den Abgasen ein.

**Mit Abgasverbrennung**

Diese Kategorie umfasst die folgenden technologischen Kategorien zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan: Druckwasserwäsche (Pressurised Water Scrubbing — PWS), sofern das Wasser aufbereitet wird, Druckwechsel-Adsorption (Pressure Swing Adsorption — PSA), chemische Absorption (Chemical Scrubbing), physikalische Absorption mit einem organischen Lösungsmittel (Organic Physical Scrubbing — OPS), Membrantrenntechnik und kryogene Trennung. Für diese Kategorie werden keine Methanemissionen berücksichtigt (das Methan im Abgas verbrennt gegebenenfalls).

**Treibhausgasemissionen für Biodiesel FAME**

Tabelle aus Anhang V der RED III:  
 EUR-Lex - 02018L2001-20231120 - DE - EUR-Lex-Biodiesel

Art des Inputs	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Biodiesel, der aus gebrauchten Pflanzenölen hergestellt wird	14,9	53.64
Aus tierischen Fetten hergestellter Biodiesel	20,7	74.52

### Treibhausgasemissionen von HVO

Tabelle aus Anhang V der RED III:  
 EUR-Lex - 02018L2001-20231120 - DE - EUR-Lex-HVO

Art des Inputs	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
HVO aus gebrauchten Pflanzenölen hergestellt	16	57.6
HVO aus tierischen Fetten hergestellt	21.8	78.48

### Treibhausgasemissionen von Ethanol

Art des Inputs	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Ethanol aus verschiedenen Abfällen	10	36

Für Ethanol, das aus Abfällen wie Traubentrester, Melasse, Glycerin, recycelten Getränken, braunem und Schwarzlauge usw. hergestellt wird, gibt es keine Standardwerte, da dieser vom Rohstoff sowie von der verwendeten Produktionstechnologie abhängt. Wir legen daher einen vorsichtigen Richtwert fest: **10 gCO<sub>2</sub>/MJ**. Wenn Hersteller oder Importeure über Daten zu den Emissionen von produziertem oder importiertem Ethanol verfügen, wird empfohlen, dass sie einen genaueren Wert angeben.

### Treibhausgasemissionen von Methanol

Art des Inputs	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Methanol aus Abfallholz in Einzelanlage	15.2	54.72

Methanol, das aus Schwarzlauge (Black Liquor) hergestellt wird <sup>7</sup>	21.8	78.48
---	------	-------

**Standard-Emissionswerte für erneuerbare Strom (für Power-to-X Stoffen und durch Elektrolyse hergestellter Wasserstoff)**

Art des Stroms	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/kWh)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Photovoltaik	35	35
Wind	14	14
Wasserkraft	10	10

Es ist wichtig zu beachten, dass es sich hier um die als Input genutzte Elektrizität handelt, vor Prozessverlusten.

**Treibhausgasemissionen von rezyklierten Pflanzenölen**

Art des Inputs	Standard-THG-Emission (gCO <sub>2</sub> eq/MJ)	THG-Emission Umrechnung für das System (Kg CO <sub>2</sub> eq/MWh)
Öl aus gebrauchten Speiseölen	2.2	7.92

<sup>7</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S030626191830610X>

## Anhang 2: Anforderungen an die messtechnische Ausrüstung für Gaseinspeiseanlagen

Die Anforderungen der SVGW-Richtlinie G13 müssen vollumfänglich erfüllt sein.

Die Einspeiseanlage ist messtechnisch so auszurüsten, dass

- die eingespeisten Gasmengen zuverlässig erfasst und in kWh ins HKN-System gemeldet werden können.

Um die eingespeiste Gasmenge nach ihrem Energieinhalt abrechnen zu können, muss

- bei der uneingeschränkten Einspeisung das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet werden oder eine direkte Massenbestimmung erfolgen.
- bei der eingeschränkten Einspeisung das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet werden und zusätzlich eine Bestimmung des Heizwertes vorgenommen werden (z. B. direkte Bestimmung mit einem Kalorimeter oder indirekte Bestimmung aus einer Gasanalyse. Bei Biogasen aus fermentativen Prozessen kann der Heizwert auf der Basis einer Methanmessung ermittelt werden).
- bei der Einspeisung von erneuerbarem Wasserstoff das Volumen im Betriebszustand gemessen und auf den Normzustand umgewertet und mittels Erdgasäquivalent auf Erdgas umgerechnet.

Für die einzusetzenden Messgeräte gilt Folgendes:

- Zur Messung der eingespeisten Gasmengen müssen geeichte Gasmengenmessgeräte verwendet werden.
- Für die Messung des Volumens Biogas oder erneuerbaren Methans (synthetischem Gas) im Betriebszustand können grundsätzlich Gaszähler aller Bauarten verwendet werden, die der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessung (SR 941.241) entsprechen.
- Für die Bestimmung des Volumens von Biogas oder erneuerbarem Methan (synthetischem Gas) im Normzustand sind Zustandsmengenumwerter einzusetzen, die der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessung (SR 941.241) entsprechen.

**Anhang 3: Zugelassene Zertifizierungssysteme für**



**Richtlinie** vom 20. Dezember 2024, Version 4.0

---

# Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate

nach Artikel 8 Absatz 2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

---

Version	Änderung	Datum
1.0	Erstfassung	20. Dezember 2024
2.0	Kapitel 2.2.3: Anpassung Register GGCS Kapitel 3.2 ergänzt	4. März 2025
3.0	Kapitel 2.2.3: Liste mit akzeptierten Fuel-Codes eingefügt	11. Juni 2025
4.0	Kapitel 2.2.3 Neue Energy Source Codes hinzugefügt (EECS FS 05 v. 8)	13. Januar 2026

**Datum:** 20. Dezember 2024

**Ort:** Bern

**Herausgeberin:**

Bundesamt für Energie BFE  
CH-3003 Bern  
[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

**Ausarbeitung:**

Arbeitsgruppe

Sabine Hirsbrunner (BFE)

Amir Meskaldji (BFE)

Marine Pasquier (BFE)

Tobias Scheurer (BAFU)

Frank Hayer (BAFU)

**Bundesamt für Energie BFE**

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · [contact@bfe.admin.ch](mailto:contact@bfe.admin.ch) · [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	4
2 Erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen .....	5
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	5
2.1.1 Zu konkretisierende Rechtsvorschrift .....	5
2.1.2 Anforderungskriterien für Aufnahme eines ausländischen Zertifikats ins HKN-System.....	6
2.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme .....	6
2.2.1 Von der EU anerkannte freiwillige und nationale Systeme.....	6
2.2.2 Standards und Gütesiegel .....	8
2.2.3 Ausländische Register .....	9
3 Erneuerbare Gase aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse .....	14
3.1 Rechtliche Grundlagen .....	14
3.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme .....	14

# 1 Einleitung

Das Schweizer Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe (HKN-System) hat per 1. Januar 2025 seinen Betrieb aufgenommen. Es hat die Clearingstelle der Gasbranche abgelöst und deren Funktionen übernommen. Bis Ende 2024 hat die Clearingstelle der Gasbranche ausländische Zertifikate für erneuerbare Gase erfasst. Dafür mussten die den Zertifikaten zugrunde liegenden Stoffe die ökologischen Anforderungen der «Grundsätze der Schweizer Gasindustrie für Biogas und andere erneuerbare Gase» erfüllen. Seit dem 1. Januar 2025 müssen die Importeure von ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase diese im HKN-System erfassen. Die den importierten Zertifikaten zugrundeliegenden erneuerbaren Gase müssen auch weiterhin ökologische Anforderungen erfüllen. Der Beleg dafür soll mittels geeigneter Zertifizierungssysteme erbracht werden können. Eine von BFE und BAFU in Auftrag gegebene Studie<sup>1</sup> hat die bestehenden Zertifizierungssysteme, welche für die Schweiz relevant sind, untersucht. Sie beschreibt, inwiefern diese Zertifizierungssysteme geeignet sind, die Erfüllung der geforderten ökologischen Anforderungen zu belegen. Auf dieser Grundlage verabschiedet das BFE die vorliegende Richtlinie. Die Richtlinie nennt die Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate, welche für den Beleg der ökologischen Anforderungen im Schweizer HKN-System zugelassen sind und fasst sie in einer Liste zusammen. Zukünftig können weitere Zertifizierungssysteme auf die Liste aufgenommen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet erweisen. Das kann aufgrund einer periodischen Überprüfung der Liste oder auf Antrag der Importeure geschehen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass ein Zertifizierungssystem den rechtlichen Bestimmungen gemäss den Abschnitten 2.1 und 3.1 dieser Richtlinie in gleicher Weise nachkommen kann wie die bereits zugelassenen Zertifizierungssysteme.

Die praktische Umsetzung des Transfers der ausländischen Zertifikate in das Schweizer HKN-System ist im Systemhandbuch von Pronovo beschrieben. Das Handbuch ist auf der Webseite von Pronovo verfügbar: [Betriebsdokumente – Pronovo AG](#) > [HKN-System eTS/eBS Handbuch Anleitung](#)

---

<sup>1</sup> Brandes Energie AG: Positivliste Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate, Studienbericht vom 15. August 2024, i.A des BFE und des BAFU + Ergänzung.

## 2 Erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1 Zu konkretisierende Rechtsvorschrift

Damit ausländische Herkunftsnachweise bzw. andere Zertifikate für erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen in das HKN-System übertragen werden können, müssen sie unter anderem die ökologischen Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024<sup>2</sup> (VHBT) erfüllen. Artikel 8 Absatz 2 VHBT delegiert die Festlegung der Belege, die erforderlich sind für den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen, ans Bundesamt für Energie. Bei diesen Belegen handelt es sich um Zertifikate eines Zertifizierungssystems, die in der Lage sind, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen für den Import von Zertifikaten für eingespeistes erneuerbares Gas zu bestätigen. Dafür kommen grundsätzlich drei verschiedene Typen von Zertifizierungssystemen in Frage:

- Freiwillige und nationale Systeme, die von der Europäischen Kommission anerkannt sind und die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT dokumentieren können.
- Standards und Gütesiegel, welche die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT dokumentieren können.
- Ausländische Register, sofern äquivalente ökologische Anforderungen für die Zertifikatsausstellung wie die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT genannten gestellt werden oder sie die Möglichkeit bieten, diese Anforderungen zu auditieren und zu dokumentieren.

Abschnitt 2.2 umfasst diejenigen Zertifizierungssysteme, die es erlauben, den Nachweis zur Einhaltung der ökologischen Anforderungen vereinfacht zu erbringen. Es ist möglich, dass eine Kombination aus den oben erwähnten Systemen nötig ist, damit der Nachweis mit Sicherheit erbracht werden kann. Es können weitere Zertifizierungssysteme zugelassen werden und es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass in begründeten Fällen andere Nachweise anerkannt werden. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den Anforderungskriterien gemäss Abschnitt 2.1.2, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Beweislast liegt in diesem Fall vollumfänglich beim Importeur. Dieser muss nachweisen, dass das System die Anforderungen äquivalent zu den unter 2.2 genannten Systemen prüft. Der Importeur muss dem BFE und Pronovo alle Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Prüfung nachvollzogen und das Resultat überprüft werden kann. Darunter fallen insbesondere:

- Name/Firma des Auditors, der die Prüfung der Zertifikate vorgenommen hat.
- Nachweis, dass der Auditor/die Firma bei einer nationalen Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle für den Bereich erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen akkreditiert ist.
- Auditbericht des Auditors/der Firma
- Abfalldefinition, auf die sich der Auditor/die Firma bei der Prüfung gestützt hat

---

<sup>2</sup> SR 730.010.2

## 2.1.2 Anforderungskriterien für Aufnahme eines ausländischen Zertifikats ins HKN-System

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT muss das erneuerbare Gas «nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden». Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD<sup>3</sup> oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001<sup>4</sup> erfüllen diese Anforderungen. Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

## 2.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme

### 2.2.1 Von der EU anerkannte freiwillige und nationale Systeme

Von der EU anerkannte Systeme nach Artikel 30 Absatz 4 oder 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 überprüfen, ob erneuerbare Brenn- und Treibstoffe den EU-Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Nachhaltigkeitsnachweise (PoS) der folgenden anerkannten Systeme sind geeignet, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen des Schweizer HKN-Systems zu belegen.

Zu beachten ist, dass ab Januar 2027 bei Importen aus den AIB-Gas-Mitgliedsländern (vgl. die in Abschnitt 2.2.3 aufgeführte Tabelle) PoS sowie sonstige Zertifikate nicht mehr akzeptiert werden. Akzeptiert werden ausschliesslich GOs, deren „Energy Source“-Codes (früher „Fuel Codes“) in der Liste der akzeptierten Codes am Ende von Abschnitt 2.2.3 aufgeführt sind.<sup>5</sup>

Anerkanntes System	Zu erfüllende Anforderungen	
	Auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe <sup>6</sup> verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX <sup>7</sup> der EU-Richtlinie 2018/2001 eingehalten wird.
International Sustainability and Carbon Certification (ISCC EU)	X	X
REDcert EU	X	X
Biomass Biofuels voluntary scheme (2BSVs)	X	X
Better Biomass	X	X
Sustainable Resources voluntary scheme (SURE-EU)	X	X

<sup>3</sup> [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch) > Information Firmen > Inland-Abgaben > Mineralölsteuer > Biogene Treibstoffe > Publikationen > Positivliste der Oberzolldirektion

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1711, 26.6. 2024.

<sup>5</sup> Das Dokument „Prozessdokument Import von Gas-HKN via AIB-Hub“, das die Mitteilung von Pronovo sowie weitere Details enthält, finden Sie auf <https://pronovo.ch/de> unter: Services > Formulare > Dokumente > Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe (BT).

<sup>6</sup> Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

<sup>7</sup> Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

**Zugelassene** Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate

KZR INiG system	X	X
Roundtable on Sustainable Bio-materials (RSB EU RED)	X	X

X = Das anerkannte System kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.

o = Das anerkannte System kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern.

## 2.2.2 Standards und Gütesiegel

Mit Standards und Gütesiegel sind (nicht von der EU-Kommission anerkannte) Zertifizierungssysteme gemeint, die Anlagen oder Stoffe gemäss eigenen Zertifizierungsrichtlinien oder gemäss den Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich ihrer Qualität bewerten.

Standard oder Gütesiegel	Zu erfüllende Anforderungen	
	Auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe <sup>8</sup> verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 <sup>9</sup> eingehalten wird.
Naturemade star	✓	X
TÜV Süd Green Methane Standard	X	X

✓ = Der Standard oder das Gütesiegel belegt die Erfüllung der Anforderungen.

X = Der Standard oder das Gütesiegel kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.

o = Der Standard oder das Gütesiegel kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern.

<sup>8</sup> Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

<sup>9</sup> Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

### 2.2.3 Ausländische Register

Ausländische Register sind Plattformen, die den Austausch von Herkunftszertifikaten ermöglichen. Es kann sich dabei um vom Staat benannte HKN-Register handeln oder um Plattformen, die auf private Initiative hin aufgebaut wurden. Nachfolgend werden die Bedingungen beschrieben, unter welchen ein Herkunftszertifikat aus dem jeweiligen Register die ökologischen Anforderungen des HKN-Systems der Schweiz erfüllt, resp. wann ein zusätzlicher Nachweis erforderlich ist. Dabei wird unterschieden zwischen Registern, die HKN gemäss den Prinzipien und Regeln der Association of Issuing Bodies (AIB) für das European Energy Certificate System (EECS) ausstellen und über den AIB-Hub transferieren sowie solchen, die auf andere Standards abstellen (bspw. CoO-Standard von ERGaR).

Zu beachten ist, dass ab Januar 2027<sup>10</sup> bei Importen aus den AIB-Gas-Mitgliedsländern PoS und andere Zertifikate nicht mehr akzeptiert werden. Akzeptiert werden nur noch GOs, deren «Energy Source-Codes» (früher «Fuel Codes» genannt) in der Liste der Codes am Ende dieses Abschnitts aufgeführt sind.<sup>11</sup>

#### Register mit Mitgliedschaft im EECS-Gas-Scheme (AIB-Gas-Mitglieder)

Register	Zu erfüllende Anforderungen	
	Auf dem Zertifikat muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe <sup>12</sup> verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Zertifikat ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 <sup>13</sup> eingehalten wird.
Finnisches Register bei Gasgrid Finland	X	o
Tschechisches Register bei OTE (EZP system)	X	o
Spanisches Register bei Enagás (Gdogas)	X	o
Österreichisches Register bei E-Control (Gasnachweisdatenbank)	X	o
Estnisches Register bei Elering	X	o
Lettisches Register bei Conexus Baltic Grid	X	o
Italienisches Register bei GSE	X	o
Portugiesisches Register bei REN (EEGO System)	X	o

X = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.

<sup>10</sup> Das Dokument „Prozessdokument Import von Gas-HKN via AIB-Hub“, das die Mitteilung von Pronovo sowie weitere Details enthält, finden Sie auf <https://pronovo.ch/de> unter: Services > Formulare > Dokumente > Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe (BT).

<sup>11</sup> Die Register haben bis zum 01.05.2026 Zeit, die neuen Codes zu akzeptieren, und dürfen ab dem 01.01.2027 nur noch GOs mit den neuen Codes ausstellen. Bestehende GOs mit den alten Codes können weiterhin verwendet werden.

<sup>12</sup> Herkunftsnachweise, die gemäss EECS-Standard von AIB ausgestellt wurden und einen Fuel-Code gemäss Liste «Akzeptierte Fuel-Codes» ausweisen, erfüllen diese Anforderung. Die Liste basiert auf dem Factsheet 05 (Types of Energy Inputs and Technologies) des EECS-Standards. Dieses ist verfügbar unter: <https://www.aib-net.org> > EECS > Fact Sheets.

<sup>13</sup> Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

## **Zugelassene** Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate

o = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern. Import ins CH-HKN-System möglich, wenn ein zusätzlicher Nachweis (s. vorherige Tabelle: PoS/Gütesiegel/Standard) vorliegt, dass die Anforderung eingehalten wird.

### Liste der akzeptierten „Energy Source“-Codes (früher „Fuel Codes“ genannt)

Nachfolgend führen wir die akzeptierten Codes der Version 7.9 des EECS-Factsheets auf, gefolgt von denen der neuen Version<sup>14</sup> 8.0, jeweils in zwei getrennten Tabellen.

Akzeptierte Fuel Codes: EECS FACTSHEET 7.9 (alte Version)

#### Feste erneuerbare Inputenergieträger:

- Biogene Siedlungsabfälle: F01010101
- Biogene Industrieabfälle: F01010201

#### Flüssige erneuerbare Inputenergieträger

- Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle: F01020100
- Schwarzlaug: F01020200
- Pflanzenölabfall: F01020400

#### Gasförmige erneuerbare Inputenergieträger:

- Deponiegas: F01030100
- Klärgas: F01030200
- Landwirtschaftliches Gas:
  - F01030301
  - F01030302
  - F01030303
  - F01030304
  - F01030305
- Gas aus der Vergärung von organischen Abfällen:
  - F01030401
  - F01030402
  - F01030403
  - F01030404
  - F01030405
  - F01030406
  - F01030408

---

<sup>14</sup> Eine neue Version des EECS Factsheet 05, herausgegeben von der AIB, wurde am 27.11.2025 veröffentlicht. Diese Version mit der Bezeichnung Revision 8.0 bringt mehrere Änderungen, Streichungen und neue Einträge in der Liste der Fuel Codes. Die bisherigen Codes werden vom AIB Hub ab dem 01.01.2027 nicht mehr akzeptiert. Die Register haben bis zum 01.05.2026 Zeit, um die neuen Codes akzeptieren zu können.

Akzeptierte Energy Source Codes: EECS FACTSHEET 8.0 (neue Version)

Die mit einem \* gekennzeichneten Codes wurden mit der Version 8.0 neu eingeführt.

**Feste erneuerbare Inputenergieträger:**

- Biogene Siedlungsabfälle: F01010101
- Biogene Industrieabfälle und -rückstände: F01010201
- Forstbiomasse und Biomasse aus der Forstindustrie
  - \* Forstabfälle und -rückstände: F01010304
  - \* Abfälle und Rückstände aus der Forstindustrie: F01010306
- Landwirtschaftliche Biomasse
  - \* Mist: F01010508
  - \* Landwirtschaftliche Abfälle und -rückstände: F01010509
- \* Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01010603
- \* Bioabfälle: F01010700
- \* Klärschlamm: F01011001
- \* Sonstige organische Abfälle und Rückstände: F01011100

**Flüssige erneuerbare Inputenergieträger**

- Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle: F01020100
- Schwarzlauge: F01020200
- Pflanzenölabfall: F01020400
- \*Organische Abfälle und Rückstände
  - \* Nicht spezifiziert: F01020600
  - \* Landwirtschaftliche Abfälle und Rückstände: F01020601
  - \* Biogene industrielle Abfälle und Rückstände: F01020602
  - \* Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01020603
  - \* Abwasser: F01020604
  - \* Gülle: F01020605

**Gasförmige erneuerbare Inputenergieträger:**

- Deponiegas: F01030100
- Klärgas: F01030200

## Weitere Register

Register	Zu erfüllende Anforderungen	
	Auf dem Zertifikat muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe <sup>15</sup> verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Zertifikat ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 <sup>16</sup> eingehalten wird
Biogasregister Deutschland (dena-Register)	X	X
Biomethan Register Austria (AGCS-Register)	o	o
Holländisches VertiCer-Register	X	o
Dänisches Biomethanregister Energinet	o	o
Slowakisches Register SPDD	o	o
Britisches Register GGCS	X	X
Französisches Register RGO	o	o

X = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.

o = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern. Import ins CH-HKN-System möglich, wenn ein zusätzlicher Nachweis (s. vorherige Tabelle: PoS/Gütesiegel/Standard) vorliegt, dass die Anforderung eingehalten wird.

<sup>15</sup> Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

<sup>16</sup> Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

## 3 Erneuerbare Gase aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b VHBT muss das erneuerbare Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, ökologische Anforderungen erfüllen. Das Bundesamt für Energie orientiert sich an der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184<sup>17</sup>.

Das BFE legt die Anforderungen an diese Belege in einer Richtlinie fest (Art. 8 Abs. 2 VHBT). Für erneuerbares Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, muss ein durch ein anerkanntes System nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestelltes gültiges Zertifikat und eine Begleitdokumentation vorliegen, aus der hervorgeht, dass es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt.

### 3.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Nachhaltigkeitsnachweise (PoS) der folgenden anerkannten Systeme sind geeignet, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen des Schweizer HKN-Systems zu belegen.

- International Sustainability and Carbon Certification (ISCC EU)
- CertifHy
- REDCert

---

<sup>17</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr, ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11.